



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. SEPTEMBER 1974 · SONDERDRUCK NR. 730

Anordnung
über den Verkehr mit Sportbooten

— Sportbootanordnung (SBAO) —

vom 2. Juli 1974

208

000

174

369

BStB

STAATSVERLAG

DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Ges
46

Ges 46 - Sonderdr. 730
730/2

B, III, 2





GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

BERLIN, 30. SEPTEMBER · SONDERDRUCK NR. 730

**Anordnung
über den Verkehr mit Sportbooten
— Sportbootanordnung (SBAO) —
vom 2. Juli 1974**

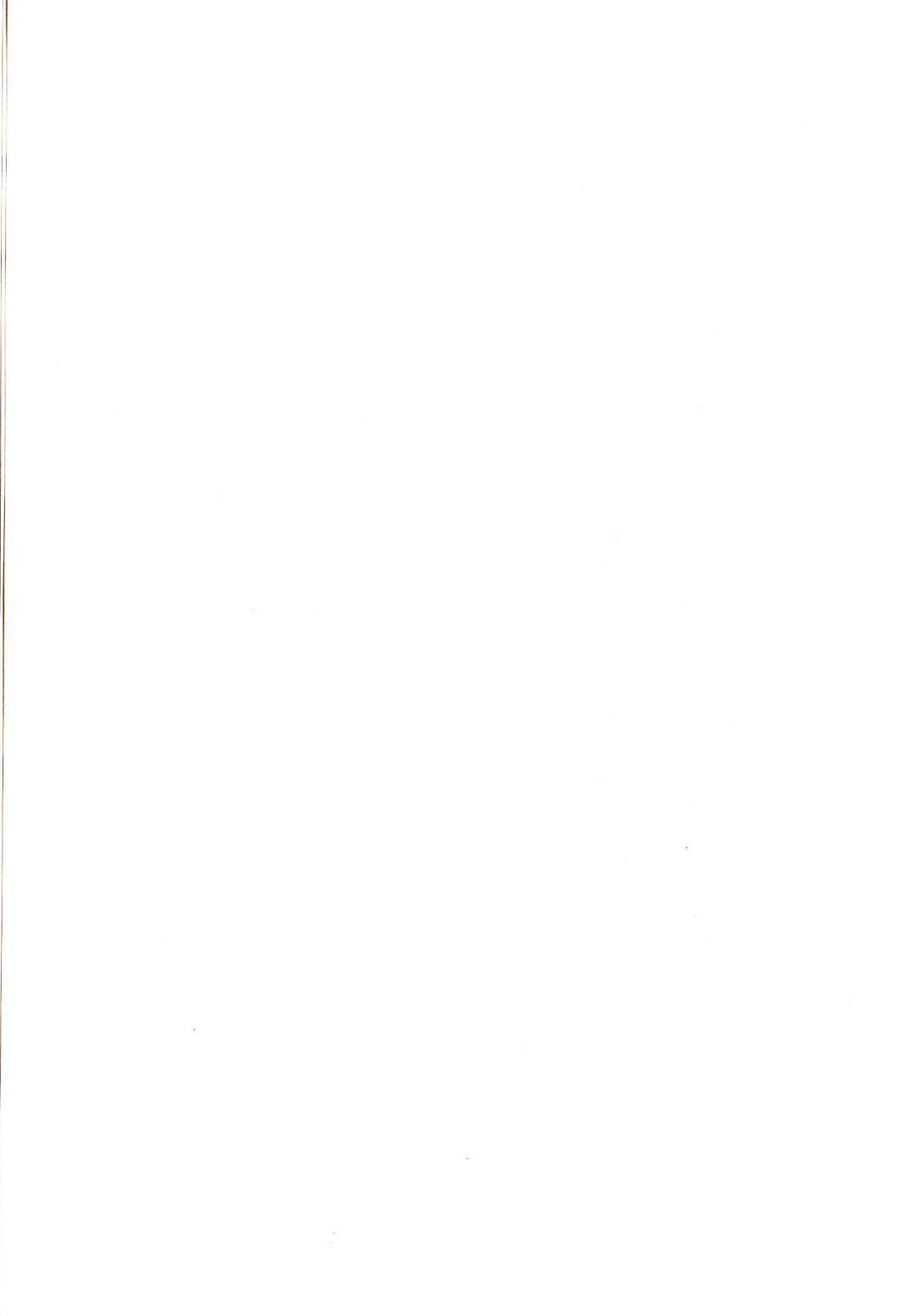
**STAATSVERLAG
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

(610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik
Lizenz-Nr. 751 - 7522/74 Sp

Gesamtherstellung:
Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik
(Rollenoffsetdruck)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Begriffsbestimmungen	5
§ 3 Aufsichtsorgane	6
§ 4 Führen von Sportbooten	7
§ 5 Zusätzliche Forderungen bei der Vermietung	7
§ 6 Allgemeine Sorgfaltpflicht	8
§ 7 Verantwortung und Pflichten des Bootsführers	8
§ 8 Schutz der Schiffsfahrtszeichen	9
§ 9 Umweltschutz	9
§ 10 Allgemeine Fahrregeln	9
§ 11 Überholen und Begegnen	10
§ 12 Fahrgeschwindigkeit	11
§ 13 Benutzung der Schleusen	12
§ 14 Ausübung des Wasserskisports, des Wellenreitens und die Durchführung von Rennübungen mit Sportmotorbooten	12
§ 15 Hausboote	13
§ 16 Veranstaltungen auf den Gewässern	14
§ 17 Sonderbestimmungen für bestimmte Gewässer	14
§ 18 Befähigungsnachweis	16
§ 19 Benutzung der Sportboote	17
§ 20 Bau und Ausrüstung	18
§ 21 Technische Überprüfung, technische Zulassung	19
§ 22 Abmessungen	20
§ 23 Kennzeichnung	20
§ 24 Sicht- und Schallsignale	20
§ 25 Meldung von Sportbootunfällen	21
§ 26 Beschwerdeverfahren	21
§ 27 Ordnungsstrafbestimmungen	22
§ 28 Inkrafttreten	23
Anlage 1: Schiffsfahrtszeichen	25
Anlage 2: Schallsignale	47
Anlage 3: Prüfungsvorschrift zur Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportbooten	49
Anlage 4: Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten	59
Anlage 5: Lichterführung, Zeichen und Schallsignale der Sportboote	73



Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung (SBAO) —

vom 2. Juli 1974

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für den Verkehr mit Sportbooten und Hausbooten auf

- a) den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) den Seewasserstraßen, den inneren Seegewässern und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik sowie auf See

(nachstehend Gewässer genannt).

(2) Abweichend von Abs. 1 gelten für wassersportliche Veranstaltungen gemäß § 16 für die Teilnehmer auf den dafür freigegebenen Wasserflächen die Bestimmungen der Sportverbände bzw. Veranstalter.

§ 2

Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

- a) „Sportboote“
Wasserfahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind bzw. genutzt werden, ausgenommen Wasserfahrzeuge des gewerblichen Personentransports,
- b) „Sportmotorboote“
Sportboote, die durch Maschinen oder Hilfsmaschinen fortbewegt werden,
- c) „Sportsegelboote“
Sportboote, die nur durch Segel fortbewegt werden,
- d) „Hausboote“
Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die zu Wohn- bzw. Aufenthaltzwecken bestimmt sind und der Erholung dienen,
- e) „Fahrzeuge“
alle Wasserfahrzeuge, einschließlich Kleinfahrzeuge und schwimmende Geräte, mit Ausnahme der in Buchstaben a bis d genannten Boote,
- f) „Bootsführer“
Führer von Sportbooten. Bei Sportbooten, zu deren Führung kein Befähigungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 erforderlich ist, gilt derjenige als Bootsführer, der vom Eigentümer bzw. Rechtsträger mit der Führung des Bootes beauftragt wurde oder der den Kurs des Bootes bestimmt,

- g) „Fahrrinne“
das von der Schifffahrt benutzte Fahrwasser,
- h) „Tag“
die Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang,
- i) „Nacht“
die Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- j) „Vermieter“
die Person, die Sportboote anderen Personen vermietet oder unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 3

Aufsichtsorgane

- (1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung, die die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs mit Sportbooten und Hausbooten regelt, obliegt
 - a) den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
 - b) den Wasserstraßenämtern im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer,
 - c) den zuständigen Organen der Räte der Kreise und den zuständigen Oberflußmeistereien im Bereich der ihnen zugeordneten Binnengewässer,
 - d) dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Binnengewässer.
- (2) Die Aufgaben der Aufsichtsorgane auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.
- (3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 können
 - a) Sportboote und Hausboote hinsichtlich ihrer Betriebs- und Verkehrssicherheit überprüfen und Einsicht in Befähigungsnachweise bzw. -zeugnisse und Bootsdokumente nehmen,
 - b) zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Verkehr mit Sportbooten und Hausbooten, zur Beseitigung von Mängeln in der Boots-führung, von technischen Mängeln der Sportboote oder Mängeln an der Ausrüstung Forderungen stellen bzw. Auflagen erteilen,
 - c) die Weiterfahrt untersagen, wenn die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen oder anderer Verkehrsteilnehmer nicht mehr gewährleistet ist (z. B. infolge technischer Mängel der Sportboote, Nichteignung des Bootsführers).
- (4) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis d können, wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, Zusatzbestimmungen zur Durchführung des Verkehrs mit Sportbooten und Hausbooten im Einvernehmen mit den örtlichen Räten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei erlassen. Das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt, ist darüber zu informieren.

(5) Die Sportverbände der DDR können Verkehrssicherheitsaktive auf dem Gebiet des Wassersports bilden. Die Bildung und Organisation dieser Verkehrssicherheitsaktive richtet sich nach den Festlegungen der Präsidien der Sportverbände der DDR. Die Verkehrssicherheitsaktive auf dem Gebiet des Wassersports nehmen, soweit sie durch die Leitungen der Sportverbände der DDR beauftragt werden, zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung folgende Aufgaben wahr:

- a) Sportboote und Hausboote auf den verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu überprüfen,
- b) Belehrungen und Unterweisungen der Bootsführer bei festgestellten Verstößen gegen diese Anordnung vorzunehmen,
- c) den Verkehrsunterricht für Bootsführer, denen gemäß § 27 Abs. 3 Buchst. c die Teilnahme am Verkehrsunterricht auferlegt wurde, durchzuführen,
- d) Verstöße gegen diese Anordnung und von gemäß § 27 ausgesprochenen Ordnungsstrafmaßnahmen im Rahmen der Sportverbände der DDR auszuwerten.

Die Ermächtigung der Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist zu bescheinigen und gemäß Buchst. a differenziert auf bestimmte Sportarten entsprechend der Qualifikation des jeweiligen Mitgliedes zu beschränken.

§ 4

Führen von Sportbooten

(1) Jedes Sportboot muß mit einem geeigneten Bootsführer besetzt sein. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn er ausreichende Kenntnisse über die Bestimmungen dieser Anordnung und die Führung des Bootes nachweisen kann bzw. einen Befähigungsnachweis gemäß § 18 oder § 22 Abs. 2 besitzt.

(2) Für die Einhaltung des Abs. 1 ist neben dem Bootsführer der Vermieter verantwortlich.

§ 5

Zusätzliche Forderungen bei der Vermietung

(1) Der Vermieter hat die Benutzer der vermieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sportboote auf die Einhaltung der jeweils zutreffenden Bestimmungen dieser Sportbootanordnung und die zu beachtenden örtlichen Besonderheiten des Gewässers und des Verkehrs hinzuweisen.

(2) Bei Sportbooten, zu deren Führung ein Befähigungsnachweis erforderlich ist, ist der Vermieter verpflichtet, sich den Befähigungsnachweis vorlegen zu lassen.

(3) Der Vermieter von Sportbooten, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung besteht und zu deren Führung ein Befähigungsnachweis gemäß § 18 Abs. 1 nicht erforderlich ist, hat

die zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung deutlich sichtbar an der Anlegestelle anzubringen. Das gilt nicht für die Sportboote der Sportverbände der DDR.

(4) Der Vermieter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, die geeignet sind, die Sicherheit des Verkehrs mit den vermieteten bzw. unentgeltlich zur Verfügung gestellten Sportbooten zu gewährleisten.

§ 6

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Der Bootsführer hat alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht und die sportliche Praxis gebieten, um Gefährdungen von Personen und Beschädigungen der Fahrzeuge, Sportboote, Ufer, wasserbaulichen Anlagen und Schiffsfahrtszeichen sowie eine Behinderung des Verkehrs auf den Gewässern und der Fischerei zu vermeiden.

§ 7

Verantwortung und Pflichten des Bootsführers

(1) Der Bootsführer ist für die Einhaltung dieser Anordnung und anderer anzuwendender Rechtsvorschriften sowie für die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen verantwortlich; er ist berechtigt, diesen Personen entsprechende Weisungen zu erteilen.

(2) Der Bootsführer hat vor Antritt der Fahrt den verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand des Sportbootes sowie die Vollständigkeit der Ausrüstung zu überprüfen.

(3) Der Bootsführer hat alle erforderlichen Maßnahmen zur sicheren Führung des Sportbootes zu treffen. Er darf Personen, Tiere oder Gegenstände nur mitnehmen, wenn sie ihn bei der Führung und Bedienung des Sportbootes nicht behindern oder andere an Bord befindliche Personen nicht gefährden können.

(4) Der Bootsführer darf bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen. Die Fahrttüchtigkeit des Bootsführers darf auch nicht durch Übermüdung, Krankheit sowie Medikamente oder andere Mittel, die die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen, vermindert sein.

(5) Die Besetzung des Ruders mit einer anderen geeigneten Person darf nur unter der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht des Bootsführers erfolgen und entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung. Die Eignung gilt im allgemeinen als vorhanden, wenn die das Ruder bedienende Person ausreichende Kenntnisse zur Steuerung des Bootes besitzt.

(6) Die Besetzung des Ruders von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung ab 18 PS mit einer anderen geeigneten Person ist nur gestattet, wenn diese Person mindestens 18 Jahre alt ist. Das gilt nicht für den Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportverbände der DDR.

(7) Werden Sportboote von einem Sportboot geschleppt, so ist jeder Bootsführer für sein Boot und der des schleppenden Bootes für den Schleppzug ver-

antwortlich. Der Bootsführer des schleppenden Bootes ist berechtigt, den Führern geschleppter Boote Weisungen zu erteilen.

§ 8

Schutz der Schiffsfahrtszeichen

Es ist nicht gestattet, Schiffsfahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen von Sportbooten zu benutzen oder so nahe an Schiffsfahrtszeichen stillzuliegen, daß diese verdeckt sind.

§ 9

Umweltschutz

(1) Das Verunreinigen der Gewässer ist nicht gestattet. Insbesondere ist es verboten, in die Gewässer flüssige oder feste Stoffe einzubringen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit, des geregelten Wasserabflusses, der Wasserversorgung oder zur Belästigung von Personen oder zur Gefährdung des Verkehrs auf den Gewässern führen können.

(2) Verbrennungskraftmaschinen von Sportmotorbooten sind entsprechend den Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm – (GBl. II Nr. 46 S. 343)¹⁾ zu betreiben. Durch rücksichtsvolle Fahrweise ist jede unnötige Lärmverursachung und Luftverschmutzung zu vermeiden.

§ 10

Allgemeine Fahrregeln

(1) Sportboote haben auf Kanälen sowie engen und unübersichtlichen Gewässern grundsätzlich rechts zu fahren. Sie müssen auf den Binnengewässern und Seewasserstraßen allen Fahrzeugen den für deren Kurs und Manöver notwendigen Raum lassen. Sie haben sich möglichst außerhalb der Fahrrinne zu halten und sollen diese nur auf dem kürzesten Wege kreuzen. Es ist nicht gestattet, Sportboote in der Fahrrinne treiben zu lassen.

(2) Sportboote haben einen angemessenen Abstand gegenüber Fahrzeugen zu halten. Der Kurs von Fahrzeugen darf nur in solchem Abstand gekreuzt werden, daß eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Auf der Elbe muß dieser Abstand mindestens 100 m betragen.

(3) Führer von Sportbooten haben bei Wahrnehmung von Fahrzeugen der Aufsichtsorgane im Einsatz, die ein blaues Taktlicht führen oder Sondersignale geben (z. B. Dreiklangsignal, Sirene, Alarmglocke), sowie Rettungsfahrzeugen, die ein weißes Blinklicht mit rotem Kreuz oder die Rote-Kreuz-Flagge führen oder ein Sondersignal (Zweiklanghorn) geben, alle Maßnah-

¹⁾ Z. Z. gelten die

- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Schutz vor Lärm – Begrenzung der Lärmemission – (GBl. II Nr. 87 S. 595),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Oktober 1970 zur Vierten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz – Begrenzung der Lärmemission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen – (GBl. II Nr. 87 S. 604).

men für die ungehinderte Vorbeifahrt des Einsatzfahrzeuges und die Sicherung ihres Fahrzeuges gegen schädlichen Wellenschlag und Sog zu treffen.

(4) Bei der Fahrt durch Brücken, durch enge und unübersichtliche Stellen sowie im Bereich von Schleusen haben Fahrzeuge gegenüber Sportbooten den Vorrang.

(5) An Liegestellen, die nicht ausschließlich für Sportboote vorgesehen sind, dürfen Sportboote Fahrzeuge nicht behindern. An Anlegestellen, die ausschließlich für Fahrzeuge bestimmt sind (z. B. besonders gekennzeichnete Feierabendplätze, Liegeplätze für Tankschiffe, Umschlagstellen und Anlegestellen für Fahrgastschiffe und Fähren), dürfen Sportboote nicht liegen.

(6) Es ist nicht gestattet, in die Abstände zwischen den Fahrzeugen eines Schleppzuges hineinzufahren.

(7) Das Anlegen oder Anhängen von Sportbooten an ein in Fahrt befindliches Fahrzeug ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Führers des Fahrzeuges gestattet.

(8) Das Fahren im Sogwasser eines Fahrzeuges mit Maschinenantrieb ist nicht gestattet.

(9) Die Schiffsfahrtszeichen gemäß Anlage 1 und die Signale gemäß Anlage 2 sind von den Bootsführern zu beachten.

(10) Sind Wasserflächen durch gelbe Bojen oder durch weiße Bojen mit blauem Kreuz abgegrenzt, dürfen Sportboote diese Abgrenzung nicht überqueren und die abgegrenzten Wasserflächen nicht befahren.

(11) Abgegrenzte Badestellen dürfen mit Sportbooten nicht befahren werden. Offene Badestellen dürfen nicht mit Sportbooten unter Segel bzw. mit Maschinenkraft befahren werden.

(12) Auf Seen und seenartigen Gewässern müssen Sportmotorboote möglichst einen Abstand von 100 m zum Ufer halten. Beim Anlegen am Ufer und Ablegen vom Ufer ist ein Kurs zu steuern, der möglichst rechtwinklig zum Ufer verläuft.

(13) Von Fischereifahrzeugen mit Elektrozeese, die eine gelbe Rundumleuchte führen, ist ein möglichst großer Abstand nach allen Seiten zu halten.

(14) Ein aus Sportbooten bestehender Schleppzug, der von einem Sportboot geschleppt wird, darf nicht mehr als 10 Sportboote im Anhang führen. Es dürfen nicht mehr als 3 Sportboote nebeneinander geschleppt werden. Die Steuerfähigkeit des gesamten Verbandes muß gewährleistet sein. Während der Nacht dürfen jedoch nicht mehr als 2 Sportboote im Anhang mitgeführt werden.

§ 11

Überholen und Begegnen

(1) Das Überholen und Begegnen ist nur gestattet, wenn es ohne Gefährdung oder Behinderung von Personen, Sportbooten oder Fahrzeugen möglich ist.

(2) Sportboote haben andere Sportboote grundsätzlich auf der der Fahr-
rinne oder dem freien Wasser zugewandten Seite zu überholen.

(3) Überholende Sportboote haben einen sicheren Abstand zu dem zu über-
holenden Sportboot oder Fahrzeug einzuhalten.

(4) Als überholendes Sportboot gilt dasjenige, das sich dem anderen aus
einer Richtung achterlicher als querab nähert.

(5) Begegnen sich zwei Sportboote so, daß die Gefahr eines Zusammen-
stoßes besteht, haben beide nach rechts auszuweichen. Ist dies nicht möglich,
so hat das Sportboot auszuweichen, das dem freien Wasser am nächsten ist.

(6) Tritt beim Kreuzen der Kurse zweier Sportboote die Gefahr eines Zu-
sammenstoßes ein, muß das Sportboot ausweichen, das das andere an seiner
rechten Seite hat.

(7) Sportmotorboote haben allen anderen Sportbooten auszuweichen. Die
anderen Sportboote dürfen dabei ihren Kurs nicht so ändern, daß die Gefahr
eines Zusammenstoßes herbeigeführt wird.

(8) Die Ausweichregeln gemäß den Absätzen 5 und 6 gelten nicht für
Sportsegelboote untereinander. Tritt bei der Annäherung zweier Sportsegel-
boote die Gefahr eines Zusammenstoßes ein, ist wie folgt auszuweichen:

- wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muß das Boot aus-
weichen, welches den Wind von Backbord hat,
- wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muß das luvwärtige Boot
dem leewärtigen ausweichen.

§ 12

Fahrgeschwindigkeit

(1) Soweit durch Schifffahrtszeichen oder Zusatzbestimmungen gemäß § 3
Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, dürfen Sportboote

- a) auf Seewasserstraßen, Binnenseen und der Elbe eine Höchstgeschwin-
digkeit von 40 km/h und auf sonstigen Binnengewässern eine Höchst-
geschwindigkeit von 30 km/h,
- b) auf Gewässern mit einer Breite von weniger als 20 m, an unübersicht-
lichen Stellen sowie im Bereich von Schleusen und Brücken eine Höchst-
geschwindigkeit von 10 km/h

nicht überschreiten. Die Bestimmungen gemäß Buchst. a gelten nicht für die
Ausübung des Wasserskisports, des Wellenreitens und die Durchführung von
Rennübungen mit Sportmotorbooten gemäß § 14 Absätze 1 und 2.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 ist die Fahrgeschwin-
digkeit der Sportboote so einzurichten, daß keine Gefährdung oder Belästi-
gung von Personen oder Beschädigung von Sportbooten, Fahrzeugen, wasser-
baulichen Anlagen und Fischereieinrichtungen sowie des Ufers eintreten
kann.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d können im Ein-
vernehmen mit den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei Ausnahme-
genehmigungen zu den Bestimmungen des Abs. 1 erteilen.

§ 13

Benutzung der Schleusen

(1) Sportboote, die eine Schleuse benutzen wollen, haben an dem für Sportboote vorgesehenen Liegeplatz zu warten, bis sie zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Fahrzeuge haben beim Schleusen den Vorrang vor Sportbooten.

(2) Die Schleusung erfolgt in der Reihenfolge des Eintreffens vor der Schleuse. Die Reihenfolge kann durch das Schleusenpersonal zur besseren Ausnutzung der Schleusenammer geändert werden. Das Überholen im Bereich von Schleusen ist verboten.

(3) Vor der Einfahrt in die Schleuse sind die Segel zu bergen und – wenn erforderlich – die Masten zu legen. Das Nachfüllen von Kraftstoffbehältern im Bereich von Schleusen ist nicht gestattet. In der Schleuse sind Sportboote festzumachen und die Motoren abzustellen.

(4) Das Ein- bzw. Aussteigen sowie jede Lärmverursachung sind in der Schleuse zu unterlassen. Die Anweisungen des Schleusenpersonals sind zu befolgen.

(5) Das Verlassen der Schleuse darf erst nach Aufforderung durch das Schleusenpersonal erfolgen.

(6) Das Betreten der Schleusenanlage sowie das Stilliegen im Bereich der Schleuse ist ohne Genehmigung des Schleusenpersonals nicht gestattet.

(7) Bei der Benutzung von Schleusen, die durch die Bootsführer selbständig zu bedienen sind, haben sich die Bootsführer vorher über die Bedienungsanweisungen an der Schleuse zu informieren.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten sinngemäß auch für das Benutzen von Hebewerken.

§ 14

Ausübung des Wasserskisports, des Wellenreitens und die Durchführung von Rennübungen mit Sportmotorbooten

(1) Die Ausübung des Wasserskisports und des Wellenreitens ist nur auf den hierfür von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d im Einvernehmen mit den örtlichen Räten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei freigegebenen Wasserflächen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr gestattet. Der Verkehr mit Fahrzeugen und Sportbooten sowie Personen dürfen dadurch nicht behindert oder gefährdet werden. Die freigegebenen Wasserflächen sind durch die Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d entsprechend Bild 60 (Anlage 1) zu kennzeichnen.

(2) Abweichend vom Abs. 1 sind

- a) der Übungs- und Trainingsbetrieb der Sportverbände der DDR zur Durchführung des Wasserskisports und von Rennübungen mit Sportmotorbooten,
- b) das Wasserskilaufen von mehreren Personen hinter einem Schlepp-

boot, Gruppenfahrten mit mehreren Schleppbooten und das Wasserskispringen bzw. -fliegen

nur auf den hierfür von den Aufsichtsorganen gemäß § 3 Abs.1 Buchstaben b bis d im Einvernehmen mit den örtlichen Räten und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei besonders freigegebenen Wasserflächen und in besonders festgelegten Zeiten gestattet. Diese Wasserflächen sind gemäß den Bildern 60 und 61 (Anlage 1) zu kennzeichnen. Sportbooten, die nicht am Übungs- und Trainingsbetrieb beteiligt sind, ist das Befahren dieser Wasserflächen untersagt, wenn bei der gekennzeichneten Wasserfläche ein gelber Ball gesetzt ist.

(3) Das Schleppboot ist neben dem Bootsführer mit einer zweiten Person mit einem Mindestalter von 14 Jahren zur Beobachtung der im Schlepp befindlichen Person zu besetzen, sofern nicht die Ausübung dieser Sportart unter einer zentralen Aufsicht und auf Wasserflächen gemäß Abs. 2 erfolgt. Die Benutzung unbemannter Schleppmittel ist nicht gestattet.

(4) Die Schleppleine ist am Schleppboot an einer geeigneten Vorrichtung zu befestigen, so daß die Steuerfähigkeit des Bootes nicht beeinträchtigt werden kann. Das Nachschleppen der leeren Schleppleine ist außerhalb der gemäß Abs. 2 freigegebenen Wasserflächen nicht gestattet.

(5) Beim Begegnen und Überholen von Fahrzeugen und Sportbooten hat sich der Wasserskiläufer oder Wellenreiter im Kielwasser des Schleppbootes zu halten.

(6) Auf den gemäß den Absätzen 1 und 2 freigegebenen Wasserflächen ist das Baden verboten.

§ 15

Hausboote

(1) Für Hausboote gelten die Bestimmungen für Sportboote gemäß dieser Anordnung, soweit hierin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Hausboote mit Maschinenantrieb unterliegen der technischen Zulassung durch die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (DSRK).

(3) Hausboote ohne Maschinenantrieb dürfen nur von Fahrzeugen fortbewegt werden, die zum Schleppen zugelassen sind.

(4) Hausboote dürfen nur auf dem von dem zuständigen Aufsichtsorgan gemäß § 3 Abs.1 Buchstaben b bis d im Einvernehmen mit den örtlichen Räten jeweils besonders genehmigten Liegeplatz stationiert werden. Vor Erteilung der Genehmigung zur Stationierung von Hausbooten in Grenzgewässern ist von dem zuständigen Aufsichtsorgan die Zustimmung der Grenzorgane bzw. des Chefs der 6. Grenzbrigade Küste einzuholen.

(5) Die Aufsichtsorgane können im Rahmen der Genehmigungen zur Stationierung von Hausbooten Auflagen zur Errichtung von sanitären Anlagen an Land erteilen.

(6) Das Einbringen von Fäkalien und Abwässern in die Gewässer ist nicht gestattet.

§ 16

Veranstaltungen auf den Gewässern

(1) Veranstaltungen (z. B. Regatten, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke) auf den Gewässern bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis kann mit Forderungen verbunden werden.

(2) Der Antrag zur Erlaubnis ist mindestens 6 Wochen vor dem Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei schriftlich durch den Veranstalter zu stellen.

§ 17

Sonderbestimmungen für bestimmte Gewässer

(1) Auf der Spree-Oder-Wasserstraße gilt folgendes:

- a) Auf der Strecke zwischen der Marschallbrücke (km 15,3) und der Insel der Jugend (km 23,5) sowie auf dem Britzer Zweigkanal dürfen Sportboote weder fahren noch liegen.
- b) Auf der Strecke zwischen der Insel der Jugend (km 23,5) und dem Britzer Zweigkanal (km 26,5) dürfen Sportboote die durch Bojen begrenzte Fahrinne nicht befahren.
- c) Auf der Strecke zwischen km 37,1 und km 39,1 (Regattastrecke Grünau) ist
 1. vom Beginn des Aufbaus bis zur Beendigung des Abbaus der Markierungen der Regattastrecke das von der Flucht der Einbauten (Dalben) zur Grünauer Uferseite gelegene Fahrwasser für den Verkehr gesperrt;
 2. das Fahrwasser gemäß Ziff. 1 außerhalb der Sperrzeiten dem Training mit Ruderbooten, Kanus und Kajaks vorbehalten; die im Training befindlichen Boote dürfen durch andere Sportboote nicht behindert werden;
 3. Sportmotorbooten das Befahren des Fahrwassers gemäß Ziff. 1 auch außerhalb der Sperrzeiten verboten; das gilt nicht für Boote der Trainer;
 4. während der öffentlich bekanntgemachten Sperrzeiten gemäß Ziff. 1 das Stilliegen auf dem zur Wendenschloß-Uferseite gelegenen Fahrwasser verboten. Von dem Liegeverbot sind Sportboote an Anlagen ihrer Bootsstände ausgenommen.

(2) Auf dem Gosener Kanal dürfen außer Sportrunderbooten und Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung ab 3,5 PS – unabhängig von ihren Abmessungen – nur solche Sportboote fahren, die eine Länge über alles von

mehr als 6,00 m bzw. eine Breite von mehr als 3,00 m oder einen Tiefgang von mehr als 0,80 m haben.

(3) Das Befahren des Gosener Grabens ist Sportbooten

- mit einer Motorenleistung von mehr als 12 PS,
- mit einer Länge über alles von mehr als 6,00 m,
- mit einer Breite von mehr als 3,00 m,
- mit einem Tiefgang von mehr als 0,80 m

sowie Sportruderbooten nicht gestattet. Das Überholen von Sportmotorbooten untereinander ist verboten.

(4) Auf dem Oder-Havel-Kanal zwischen der Mündung des Havelkanals (km 10,4) und der Straßenbrücke Hennigsdorf (km 12,5) dürfen Sportboote nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang fahren. Zur Fahrt ist nur die westliche Fahrwasserseite zu benutzen.

(5) Auf der Unteren-Havel-Wasserstraße ist die Strecke zwischen dem Jungfernsee (km 20,2) und dem Weißen See (km 21,8) für den Sportbootverkehr gesperrt; nur die Strecke des Weißen Sees zwischen km 20,9 und km 21,8 darf von den Anliegern am Weißen See mit Sportbooten innerhalb eines Abstandes bis zu 30,0 m von den Uferändern beiderseits befahren werden.

(6) Auf dem südlichen Arm der Potsdamer Havel dürfen Sportboote ohne Maschinenantrieb, mit Ausnahme von Sportsegelbooten mit Kiel, nicht fahren.

(7) Auf dem Ueckerkanal, durch die Brücken über die Peene und Uecker sowie auf dem Verbindungskanal zwischen Kölpinsee und Fleesensee darf nur mit raumem Wind gesegelt werden.

(8) Das Segeln ist verboten

- a) auf Kanälen, mit Ausnahme des Ruppiner Kanals und des Nottekanals ab Eisenbahnbrücke Königs Wusterhausen aufwärts,
- b) auf dem Rhin zwischen dem Ruppiner See und der Schleuse Altruppin,
- c) auf der Müggelspree zwischen dem Kleinen Müggelsee und dem Dämeritzsee,
- d) auf dem Gosener Graben.

(9) In den Fahrtbereichen Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt gelten statt der §§ 10, 11, 12, 14 und 24 die entsprechenden Bestimmungen der Seestraßenordnung (Sonderdruck Nr. 531 a des Gesetzblattes).

(1) Im Gebiet von Häfen gilt zusätzlich die jeweilige Hafenerordnung.²⁾

²⁾ Z. Z. gelten

- die Anordnung vom 9. August 1962 über den Schiffsverkehr in den Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik – Seehafenordnung – (GBl. II Nr. 62 S. 537; Ber. Nr. 80 S. 713).
- die Anordnung vom 11. Juni 1964 über den Verkehr in den Binnenhäfen der Deutschen Demokratischen Republik – Binnenhafenordnung – (GBl. II Nr. 63 S. 585).

(11) In den Grenzgewässern und in den Territorialgewässern sind die entsprechenden Bestimmungen der Grenzordnung³⁾ zu beachten. Für das Befahren der Oder von km 542,4 bis km 704,1, der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 und der Lausitzer Neiße von Wilhelm-Pieck-Stadt Guben bis zur Mündung gelten zusätzlich die Bestimmungen der Oder-Vorschriften.⁴⁾

(12) Das Passieren der Schleuse Dömitz (km 0,0) der Müritz-Elde-Wasserstraße ist Sportbooten nicht gestattet.

§ 18

Befähigungsnachweis

(1) Führer von Sportmotorbooten bzw. Sportbooten mit einer Segelfläche ab 6 m² müssen im Besitz eines der Sportbootart und dem Fahrtbereich entsprechenden Befähigungsnachweises gemäß Anlage 3 sein. Der Befähigungsnachweis ist an Bord mitzuführen.

(2) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Befähigungsnachweise erfolgen entsprechend der Prüfungsvorschrift zur Erlangung von Befähigungsnachweisen gemäß Anlage 3 und obliegt

- a) dem Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verband der Deutschen Demokratischen Republik (ADMV),
- b) dem Bund Deutscher Segler der Deutschen Demokratischen Republik (BDS),
- c) dem Deutschen Anglerverband der Deutschen Demokratischen Republik (DAV),
- d) in besonderen Fällen der Deutschen Volkspolizei und der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(3) Die Durchführung der Prüfungen und die Ausstellung der Befähigungsnachweise zum Führen von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung bis einschließlich 12 PS für die Bereiche Binnengewässer und Seewasserstraßen können auch durch den Deutschen Kanu-Sport-Verband der Deutschen Demokratischen Republik (DKSV) erfolgen.

(4) Der Befähigungsnachweis kann auf bestimmte Fahrtstrecken, Bootstypen und Maschinenleistungen bzw. Segelflächen beschränkt und mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das Mindestalter für die Erlangung eines Befähigungsnachweises beträgt für die Fahrtbereiche

³⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik - Grenzordnung - (GBl. II Nr. 43 S. 483).

⁴⁾ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Februar 1974 über die Regelung des Verkehrs auf den Grenzgewässern der Oder, der Westoder und der Lausitzer Neiße - Oder-Vorschriften - (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes), insbesondere die §§ 34 bis 39.

a) Binnengewässer und Seewasserstraßen

1. für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS und Sportsegelboote mit einer Segelfläche bis zu 10 m²
— 14 Jahre,
2. für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung von weniger als 18 PS und Sportsegelboote mit einer Segelfläche über 10 m²
— 16 Jahre,
3. für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung ab 18 PS
— 18 Jahre,

b) Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt

18 Jahre.

(6) Die Befähigungsnachweise können von den ausstellenden Sportverbänden zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Erteilung geführt haben, nicht mehr gegeben sind. Der Entzug von Befähigungsnachweisen auf Grund von Ordnungswidrigkeiten kann nur im Ordnungsstrafverfahren gemäß § 27 Abs. 3 erfolgen.

(7) Nautische Befähigungszeugnisse, die nach den für die Seeschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, ersetzen die Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 für Sportmotorboote im jeweiligen Geltungsbereich der Befähigungszeugnisse und zusätzlich im Fahrtbereich Binnengewässer. Befähigungszeugnisse zum Führen von Fahrzeugen, die nach den für die Binnenschifffahrt geltenden Rechtsvorschriften erworben wurden, ersetzen die Befähigungsnachweise gemäß Abs. 1 für Sportmotorboote auf Binnengewässern und Seewasserstraßen.

§ 19

Benutzung der Sportboote

(1) Kenterbare Schwertboote und offene Sportmotorboote dürfen nur im Bereich der Binnengewässer und der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone verkehren. In begründeten Fällen können vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik Sondergenehmigungen erteilt werden.

(2) Sportboote dürfen die Gewässer nur bis zu einer Wind- bzw. Seegangstärke befahren, die eine Gefährdung der an Bord befindlichen Personen und des Bootes ausschließt. Beim Überschreiten des höchstschiffbaren Wasserstandes sowie bei Eisgang und Treibeis dürfen Sportboote nicht fahren.

(3) Sportboote dürfen nur entsprechend den Festlegungen des Konstrukteurs bzw. Herstellers über die höchstzulässige Nutzlast, Anzahl der mitfahrenden Personen, Maschinenleistung oder Segelfläche genutzt werden.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 dürfen Sportboote, mit Ausnahme der Paddelboote, nur so beladen sein, daß der Freibord mindestens 0,25 m beträgt. Bei Paddelbooten darf ein Mindestfreibord von 0,15 m nicht unterschritten werden. Als Freibord gilt die senkrechte Entfernung zwischen

der Wasseroberfläche und der tiefsten Stelle am Boot, an der Wasser ungehindert in das Boot eindringen kann.

(5) Abs. 4 gilt nicht für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören, sowie für Sportboote, deren Konstruktion und Bauausführung die Unsinkbarkeit gewährleistet (z. B. Wassertreter).

(6) Auf Sportbooten mit einer festgelegten Anzahl von Sitzplätzen gilt für die Mitnahme von Kindern folgendes:

- a) Auf Sportbooten, die nur für eine Person vorgesehen sind, kann von einer erwachsenen Person zusätzlich ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden.
- b) Auf anderen Sportbooten können je 2 erwachsene Personen zusätzlich ein Kind im Alter bis zu 12 Jahren oder 2 Kinder im Alter bis zu 6 Jahren mitnehmen.
- c) Anstelle einer erwachsenen Person können 2 Kinder im Alter bis zu 12 Jahren mitgenommen werden.
- d) Die Buchstaben a bis c gelten nicht für Sportboote, die vermietet werden; auf diesen Sportbooten zählen Kinder bei der Besetzung der Plätze als erwachsene Personen.

(7) Bei Mitnahme von Kindern und Nichtschwimmern sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(8) Für die Einhaltung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind neben den Bootsführern auch die Vermieter verantwortlich.

§ 20

Bau und Ausrüstung

(1) Sportboote und Hausboote müssen entsprechend dem Verwendungszweck und dem Fahrtbereich so gebaut und ausgerüstet sein, daß die an Bord befindlichen Personen und der übrige Verkehr auf den Gewässern nicht gefährdet und die Bestimmungen dieser Anordnung erfüllt werden können.

(2) Sportboote mit einer Segelfläche ab 6 m² bzw. Sportmotorboote müssen den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten gemäß Anlage 4 entsprechen. Das gilt auch für Hausboote mit Maschinenantrieb.

(3) Sportboote und Hausboote, die nicht betriebs- und verkehrssicher sind bzw. nicht den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten entsprechen, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Für die Einhaltung der Absätze 1 bis 3 sind neben dem Bootsführer der Vermieter und der Hersteller der Sportboote und Hausboote im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben und Pflichten verantwortlich.

Technische Überprüfung, technische Zulassung

(1) Neubauten von Sportmotorbooten und Sportsegelbooten müssen eine vom Hersteller ausgestellte Bestätigung besitzen, daß das Sportboot den Bestimmungen dieser Anordnung und den für die jeweilige Bootsart geltenden staatlichen Standards entspricht. Die Bestätigung hat eine einmalige Geltungsdauer von 5 Jahren.

(2) Sportmotorboote und Sportsegelboote, die keine oder keine gültige Bestätigung gemäß Abs. 1 besitzen, müssen technisch überprüft sein. Die technische Überprüfung ist zu bescheinigen. Der technischen Überprüfung gleichgestellt ist der Nachweis der Zugehörigkeit des Bootes zu einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände (z. B. gültiger Meßbrief des BDS der DDR).

(3) Die technische Überprüfung obliegt den von den Sportverbänden der DDR dafür bestätigten Verkehrssicherheitsaktiven bzw. den technischen Kommissionen gemäß Abs. 5. Die Zeiten und Orte der Durchführung der technischen Überprüfung sind von den Sportverbänden festzulegen und zu veröffentlichen.

(4) Sportboote, die außerhalb der Binnengewässer und der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone verkehren, müssen technisch zugelassen sein. Die technische Zulassung kann auf bestimmte Fahrtbereiche beschränkt werden und ersetzt die technische Überprüfung gemäß Abs. 2.

(5) Die technische Zulassung erfolgt auf Antrag und obliegt den technischen Kommissionen des

- a) Allgemeinen Deutschen Motorsport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik (ADMV),
- b) Bundes Deutscher Segler der Deutschen Demokratischen Republik (BDS),
- c) Deutschen Anglerverbandes der Deutschen Demokratischen Republik (DAV),
- d) in besonderen Fällen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(6) Die technische Zulassung bzw. Bescheinigung der technischen Überprüfung (Formblatt 3 in der Anlage 4) gilt für jeweils 5 Jahre — sie darf nur erteilt werden, wenn das Sportboot keine Mängel im verkehrs- und betriebs-sicheren Zustand aufweist und den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten entspricht.

(7) Die Bestätigung gemäß Abs. 1 bzw. technische Zulassung oder Bescheinigung gemäß Abs. 6 sind an Bord oder auf dem begleitenden Trainerboot mitzuführen.

(8) Sportboote, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung besteht, sowie die zu diesen Booten gehörenden Landanlagen (z. B. Landestege) müssen vom Rat des Kreises zugelassen sein. Sie sind vom Vermieter 4 Wochen vor ihrer Inbetriebnahme zur

Überprüfung beim Rat des Kreises anzumelden. Die Erteilung der Zulassung kann von der Erfüllung von Auflagen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung abhängig gemacht werden. Die Zulassung gilt jeweils für ein Jahr. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Sportboote und Anlagen der Sportverbände.

(9) Die Bestätigung gemäß Abs. 1, technische Zulassung und Bescheinigung gemäß Abs. 6 sowie die Zulassung gemäß Abs. 8 verlieren ihre Gültigkeit nach Havarien oder Schäden, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit bzw. Seefähigkeit beeinträchtigt haben, sowie nach Umbauten.

§ 22

Abmessungen

(1) Sportboote und Hausboote dürfen grundsätzlich eine Länge von 15,0 m oder eine Breite von 3,0 m oder eine Wasserverdrängung von 15 t nicht überschreiten.

(2) Für Sportboote und Hausboote, die die Abmessungen gemäß Abs. 1 überschreiten, gelten die §§ 18, 20 Abs. 2, § 21 und die Ziffern 1 bis 7 der Anlage 5 nicht. Für die Besetzung einschließlich der erforderlichen Befähigungsnachweise, den Bau, die Ausrüstung und Zulassung gelten die Rechtsvorschriften, die für Fahrzeuge vergleichbarer Größe, vergleichbaren Einsatzgebietes bzw. Fahrtbereiches Anwendung finden. Die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zuständigen Organe können unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der Sportboote bzw. Hausboote angemessene Erleichterungen für die Besetzung, den Erwerb der Befähigungsnachweise, den Bau, die Ausrüstung und die Zulassung gewähren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören.

§ 23

Kennzeichnung

(1) Sportboote und Hausboote müssen außen- oder innenbords den Namen und den Sitz des Rechtsträgers bzw. Eigentümers führen. Die Kennzeichnungspflicht gemäß anderen Rechtsvorschriften wird hierdurch nicht berührt.

(2) An Sportbooten, deren bestimmungsgemäßer Gebrauch in der Vermietung oder unentgeltlichen Überlassung besteht, ist die Angabe über die höchstzulässige Personenzahl an beiden Bordseiten außenbords deutlich sichtbar anzubringen. Das gilt nicht für Sportboote der Sportverbände der DDR.

§ 24

Sicht- und Schallsignale

(1) Sportboote müssen die gemäß Anlage 5 vorgeschriebenen Sichtsignale führen bzw. Schallsignale geben. Andere Lichter, Beleuchtungen, Zeichen und

Schallsignale, die mit den vorgeschriebenen verwechselt werden können, dürfen nicht verwendet werden.

(2) Es ist nicht gestattet, Lampen oder Scheinwerfer so zu gebrauchen, daß sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an den Ufern gefährden oder behindern können.

§ 25

Meldung von Sportbootunfällen

(1) Ist bei einem Sportbootunfall der Tod oder eine Schädigung der Gesundheit eines Menschen eingetreten, so hat der Bootsführer dies unverzüglich der nächsten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Bootsführer, wenn ein Sportboot gesunken oder nach einem Sportbootunfall ein Hindernis oder eine andere Behinderung für den Verkehr auf den Gewässern oder die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit entstanden ist.

§ 26

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 1 nach dieser Anordnung kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Für das Beschwerdeverfahren gelten

- bei Entscheidungen der Deutschen Volkspolizei § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49),
- bei Entscheidungen der anderen im § 3 genannten Organe die nachstehenden Absätze 2 bis 6.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Organ einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat; Beschwerden gegen mündliche Entscheidungen sind bei dem Organ einzulegen, dessen Mitarbeiter entschieden hat.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- a) der Wasserstraßenämter dem Leiter der Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschifffahrt des Ministeriums für Verkehrswesen,

- b) der Organe der Räte der Kreise dem Vorsitzenden des Rates des Kreises,
- c) der Organe der Oberflußmeistereien dem Direktor der Wasserwirtschaftsdirektion,
- d) des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik dem Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen

zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Die in den Buchstaben b und c genannten Leiter haben innerhalb weiterer zwei Wochen, die in den Buchstaben a und d genannten Leiter innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder Zusatzbestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 verstößt oder die Forderungen oder Auflagen der Aufsichtsorgane gemäß § 3 Abs. 3 nicht erfüllt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

- a) den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) den Vorständen der Wasserstraßenämter,
- c) den Vorsitzenden der Räte der Kreise,
- d) den Oberflußmeistern der Wasserwirtschaftsdirektionen,
- e) dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig kann durch die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei

- a) beim Fahren unter Einwirkung von Alkohol oder bei besonders groben Zuwiderhandlungen der Entzug des Befähigungsnachweises bis zu 12 Monaten,
- b) wenn ein Sportboot nicht verkehrs- oder betriebssicher ist, der Entzug der Bestätigung, technischen Zulassung oder Bescheinigung gemäß § 21 Absätze 1 und 6 bis zur Beseitigung der festgestellten Mängel,
- c) die Vorladung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen werden.

(4) Wer einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ohne ausreichenden Grund nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 50 M durch die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei belegt werden.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, die ermächtigten Mitarbeiter der Wasserstraßenämter, der Räte der Kreise, der Wasserwirtschaftsdirektionen und des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1 M, 3 M, 5 M oder 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens mit dem Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Bestimmungen am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Abweichend vom Abs. 1 treten in Kraft:

- § 15 Abs. 2,
- § 18 Abs. 1 für das Führen von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS bzw. von Sportsegelbooten mit einer Segelfläche von weniger als 8 m²,
- § 21 Abs. 2 für Sportboote mit einer Maschinenleistung ab 40 PS bzw. einer Segelfläche ab 25 m²,
- § 22
am 1. Januar 1977,
- § 21 Abs. 2 für Sportboote mit einer Maschinenleistung von weniger als 40 PS bzw. einer Segelfläche von weniger als 25 m²
am 1. Januar 1978.

(3) Anträge zur Erteilung der Genehmigung zur Stationierung von Hausbooten gemäß § 15 Abs. 4 sind innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung schriftlich bei den zuständigen Aufsichtsorganen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis d einzureichen.

(4) Erforderliche Umrüstungen der Fahrtlichter der Sportboote haben bis zum 31. Dezember 1975 zu erfolgen.

(5) Die für die Ausübung des Wasserskisports und des Wellenreitens gemäß § 14 Abs. 1 freigegebenen Wasserflächen sind bis zum 1. März 1975 zu kennzeichnen und bekanntzugeben.

(6) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 30. März 1967 über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung — (Sonderdruck Nr. 549 des Gesetzblattes),

- die Anordnung vom 30. November 1963 über die Bootsvermietung (GBl. II Nr. 108 S. 858),
- die Ziffern 48 und 88 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827),
- die Ziffern 3, 7 a und 7 b der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

Berlin, den 2. Juli 1974

Der Minister für Verkehrswesen

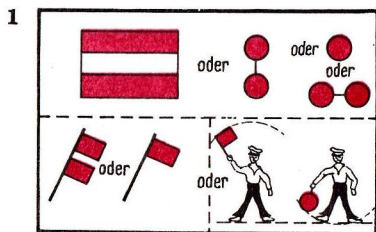
A r n d t

Schifffahrtszeichen

Die nachfolgend aufgeführten vom Sportbootführer zu beachtenden Schifffahrtszeichen haben folgende Bedeutung:

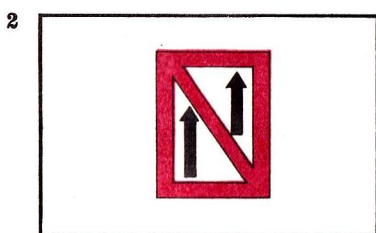
(Die mit einem Punkt versehenen Lichter sind vom Standort des Betrachters nicht sichtbar. Runde Lichter sind nach allen Seiten sichtbar.)

Teil 1 Schiffsfahrtszeichen im Bereich der Binnengewässer

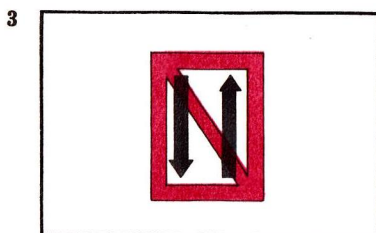


Sperrung des Verkehrs

Verbot der Durchfahrt bzw. Vorbeifahrt

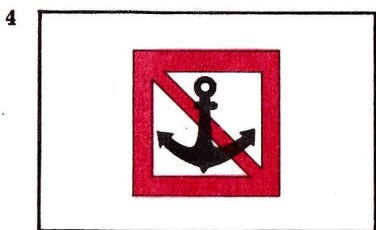


Allgemeines Überholverbot



Verbot des Begegnens und Überholens

Die Zeichen der Bilder 2 und 3 gelten für Sportboote nur, soweit sie mit entsprechenden Zusatzzeichen versehen sind

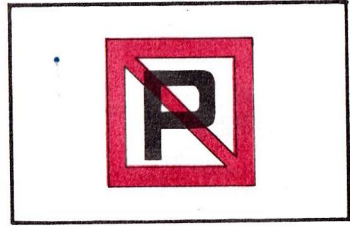


Ankerverbot

Verbot des Ankerns auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht

Liegeverbot

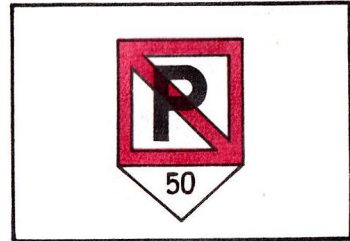
Verbot des Festmachens und des Ankerns auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht



5

Liegeverbot in der Nähe eines Fahrzeuges

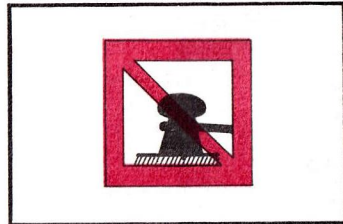
Führt ein Fahrzeug dieses Zeichen, ist das Stillliegen innerhalb des in dem Dreieck in Metern angegebenen Abstandes verboten



6

Festmacheverbot

Verbot des Festmachens am Ufer auf der Seite des Gewässers, auf der das Zeichen steht



7

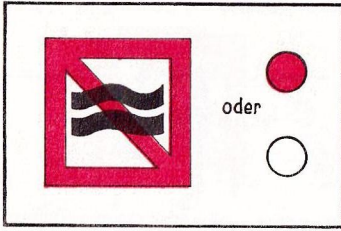
Rauchverbot

In der Nähe derart gekennzeichnete Fahrzeuge ist das Rauchen und der Betrieb offener Feuer (z. B. Kocher, Herde) verboten



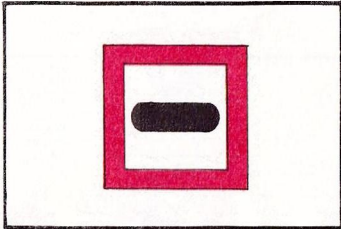
8

9



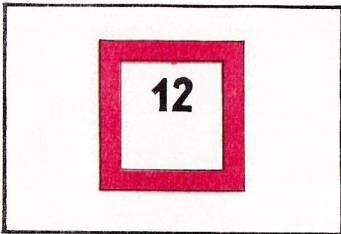
Schutzbedürftige Fahrzeuge oder Anlagen
Verbot, Wellenschlag oder Sog zu verursachen

10



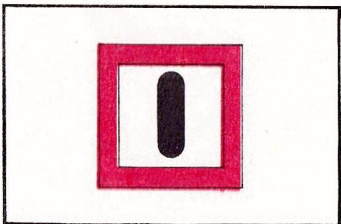
Haltegebot
Gebot anzuhalten

11



Geschwindigkeitsbegrenzung
Zahlen im Mittelfeld geben die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit in km/h an

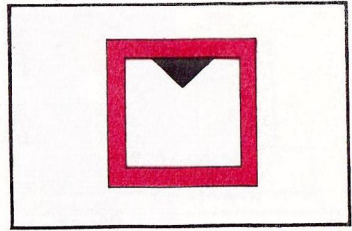
12



Achtung
Gebot zur besonderen Aufmerksamkeit

Begrenzte Höhe der Durchfahrt

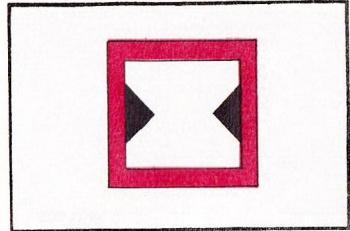
Zahlen im Mittelfeld geben die freie Höhe in Metern an



13

Begrenzte Breite der Durchfahrt

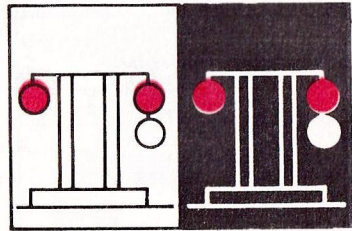
Zahlen im Mittelfeld geben die Breite der Durchfahrt in Metern an



14

Schwimmende Geräte, die technische Arbeiten ausführen

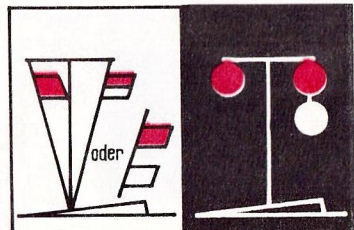
Die Durchfahrt auf der mit einem roten Ball oder einem roten Licht bezeichneten Seite ist nicht gestattet



15

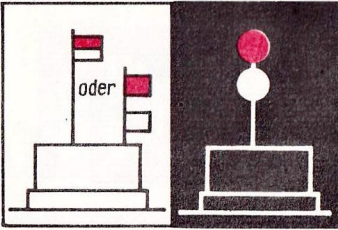
Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge bzw. Hindernisse im Fahrwasser

Die Durchfahrt auf der mit einer roten Flagge bzw. Tafel oder einem roten Licht bezeichneten Seite ist nicht gestattet



16

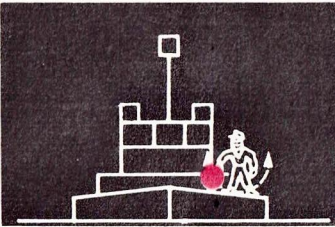
17



Schutzbedürftige Fahrzeuge

Im Bereich derart gekennzeichneten Fahrzeuge ist unnötiger Wellenschlag zu vermeiden

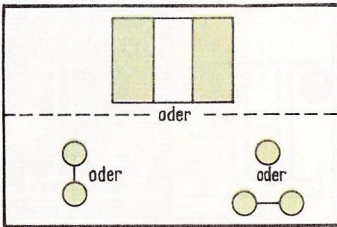
18



Manövrierunfähige Fahrzeuge

Auf der Seite des Fahrzeuges, auf der das rote Pendellicht gezeigt wird, besteht Gefahr für die Schifffahrt

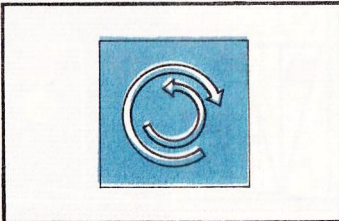
19



Allgemeine Zeichen für freie Fahrt

Die Durchfahrt oder Weiterfahrt ist gestattet

20

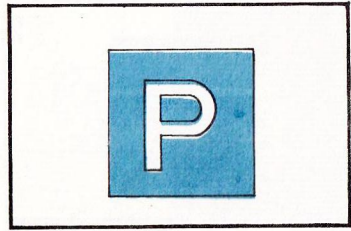


Wendestelle

Hinweis auf eine Wendestelle
Von Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten

Liegestelle

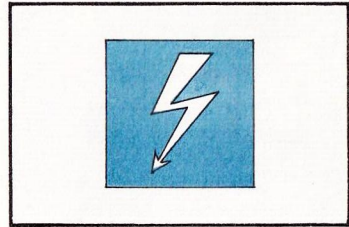
Sportboote dürfen hier nur liegen, wenn dadurch keine Fahrzeuge behindert werden bzw. wenn ein Zusatzzeichen das Stillliegen von Sportbooten ausdrücklich gestattet



21

Kreuzende Freileitung

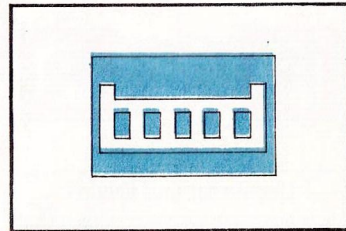
Die Durchfahrtshöhe ist eingeschränkt



22

Wehr

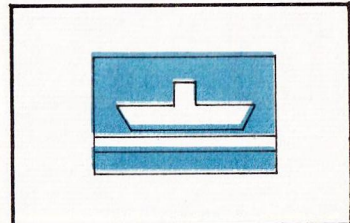
Das durchgehende Fahrwasser ist unterbrochen



23

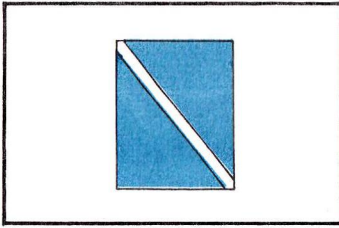
Nicht freifahrende Fähre

Diesem Zeichen folgt eine Fährstelle; bei der Weiterfahrt ist besondere Vorsicht erforderlich



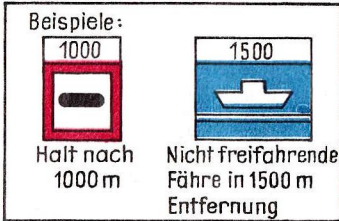
24

25



Ende eines Verbotes oder Gebotes, das nur für eine Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung

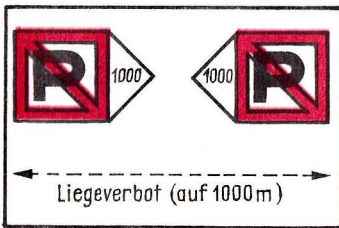
26 a/b



Zusatzzeichen

Über dem Hauptzeichen angebrachte Tafeln zeigen die Entfernung in Metern bis zu der durch das Hauptzeichen gegebenen Bestimmung oder Besonderheit an

27



Zusatzzeichen

Dreiecke weisen in die Richtung, in der die Bestimmung des Hauptzeichens gilt. Zahlen in den Dreiecken geben die Länge des Geltungsbereiches in m an

28 a/b



Zusatzzeichen

Unter dem Hauptzeichen angebrachte Tafeln sind ergänzende bzw. erklärende Hinweise zum Hauptzeichen

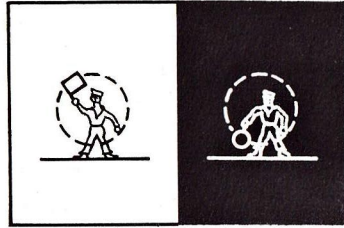
Notzeichen

Fahrzeuge und Sportboote, auf denen diese Zeichen gegeben werden, benötigen dringend Hilfe

Bei Tag: Flagge oder anderer Gegenstand

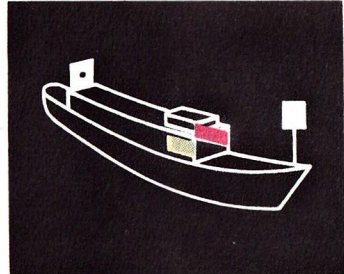
Bei Nacht: ein Licht

(beides kreisförmig bewegen)



29

Einzel fahrendes Maschinenfahrzeug bei Nacht



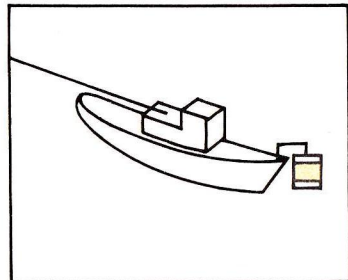
30

Schleppendes Maschinenfahrzeug

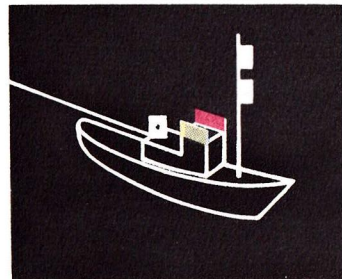
a) bei Tag

b) bei Nacht

besondere Vorsicht ist erforderlich; diesem Fahrzeug folgen ein oder mehrere Anhänger im Schlepp

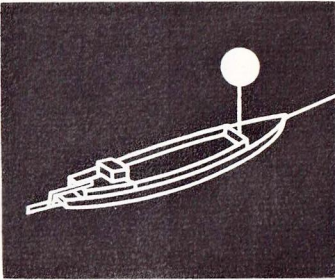


31 a



31 b

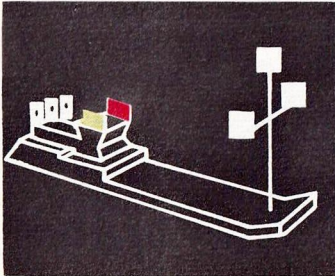
32



Geschlepptes Fahrzeug bei Nacht

Vorsicht, Schlepptrasse beachten
(das letzte Fahrzeug im Schleppzug führt zusätzlich ein Hecklicht)

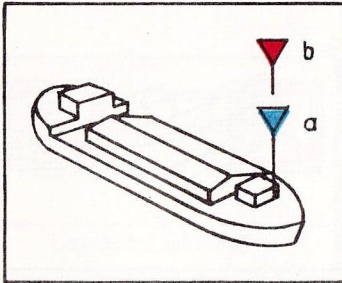
33



Schubverband mit einer Länge ≥ 100 m bei Nacht

Vorsicht, genügenden Abstand halten

34 a



Fahrzeug, das

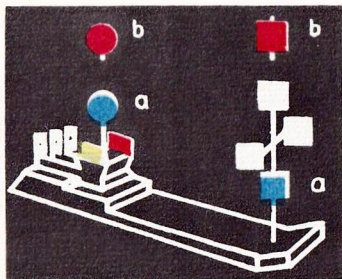
a) feuergefährliche Stoffe,

b) Explosivstoffe

befördert, führt bei Tag die Zeichen gemäß Bild 34 a und bei Nacht die Zeichen gemäß Bild 34 b.

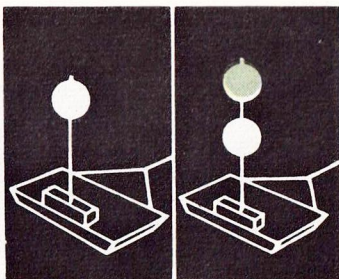
Von diesen Fahrzeugen ist ein möglichst großer Abstand zu halten

34 b



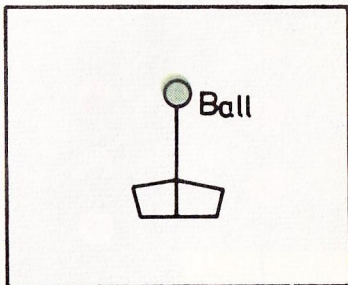
Nicht freifahrende Fähre

Vorsicht Gierseile oder Querseile (freifahrende Fähren mit Maschinenantrieb führen zusätzlich die Seitenlichter und das Hecklicht)



35a

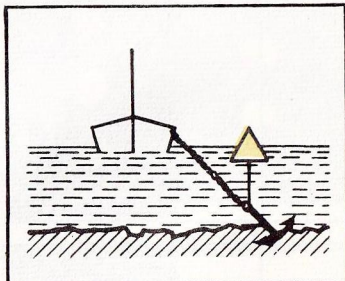
Fähren bei Tag



35b

Ausgeworfene Anker

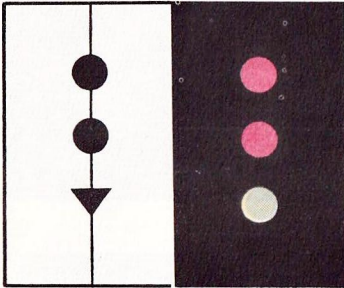
Stillliegendes Fahrzeug, dessen ausgeworfener Anker den Verkehr gefährden kann, Abstand halten



36

Teil 2 Schiffsfahrtszeichen im Bereich der Seewasserstraßen

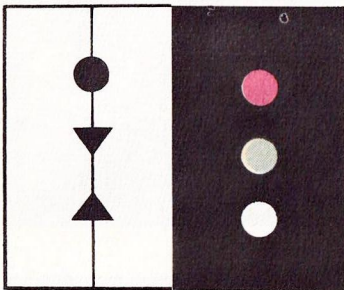
37



Warnsignal

Diesem Signal folgt ein Sperrsignal

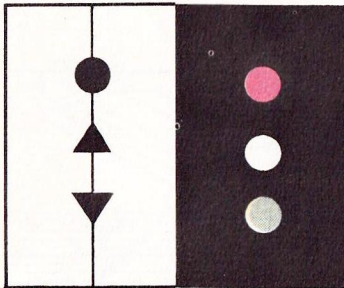
38 a



Sperrsignale

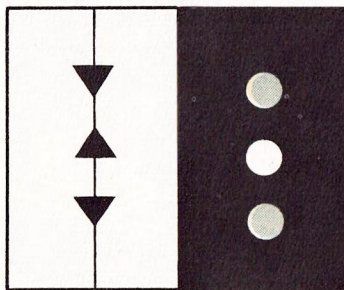
Der bezeichnete Teil des Fahrwassers ist gesperrt

38 b



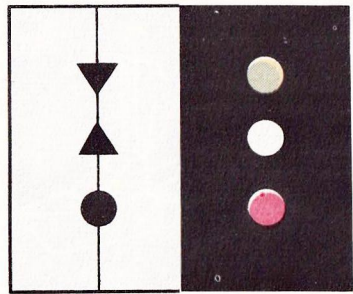
Die Einfahrt ist gesperrt

38 c



Die Ausfahrt ist gesperrt

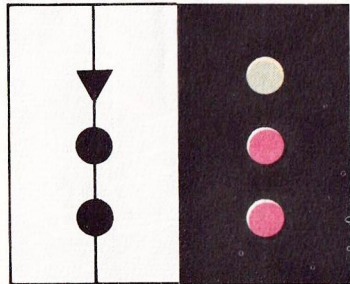
Die Ein- und Ausfahrt ist gesperrt



38 d

Lotsenpflicht

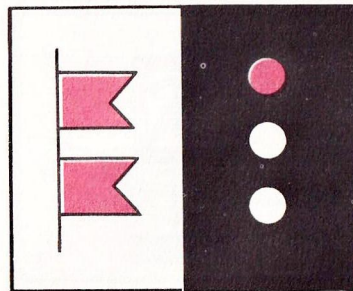
Sportboote müssen die Zustimmung zum Einlaufen von dem auf Station liegenden Lotsenfahrzeug einholen



39

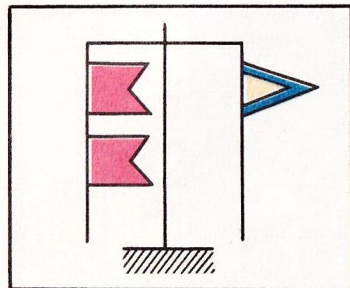
Übungsgebiete der bewaffneten Organe

Die derart gekennzeichneten Wasserflächen sind für den Verkehr gesperrt



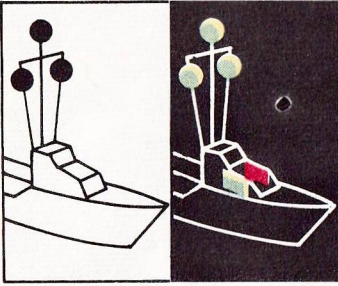
40

Die Übung ist kurzzeitig unterbrochen, die Durchfahrt ist gestattet



41

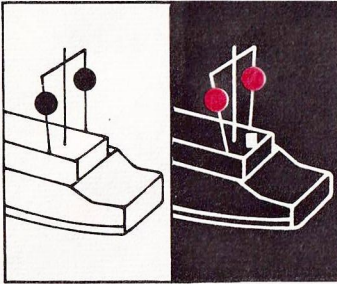
42



Minenräumfahrzeuge

Es ist verboten, sich einem derart gekennzeichneten Fahrzeug weniger als 500 m seitlich und 1 000 m von hinten zu nähern

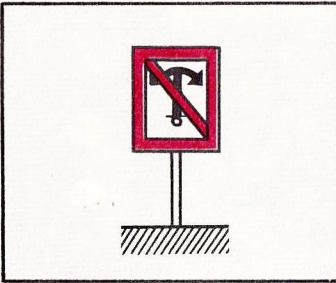
43



Fährschiffe

Solange Fährschiffe dieses Zeichen gesetzt haben, sind die Hafenein- und -ausfahrt in Saßnitz gesperrt bzw. das Einlaufen und das Auslaufen in oder aus dem Alten Strom in Warnemünde nicht gestattet

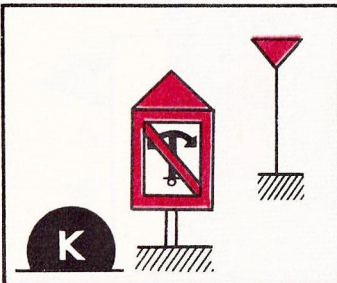
44



Ankerverbot

An derart gekennzeichneten Stellen ist das Ankern auf einer Strecke von 100 m oberhalb bis 100 m unterhalb verboten

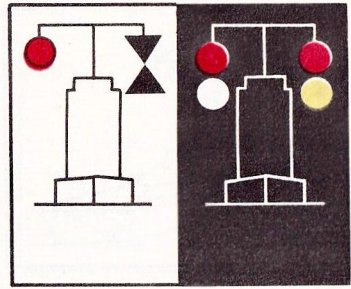
45



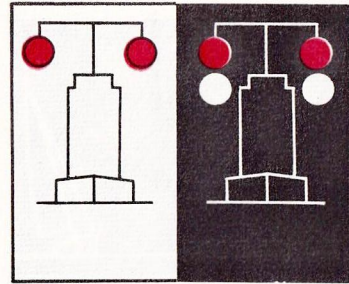
Das Ankern ist in einem Bereich von je 100 m nach beiden Seiten von der durch Richtbaken und Kugeltonnen bezeichneten Linie verboten

Technische Fahrzeuge

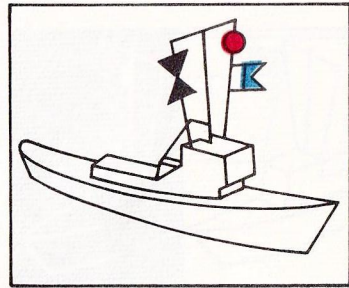
Die Durchfahrt ist nur an der mit einem roten Ball oder einem roten über einem weißen Licht bezeichneten Seite gestattet. Sog und Wellenschlag vermeiden



Die Durchfahrt hat an der in Fahrrichtung rechts liegenden Seite zu erfolgen

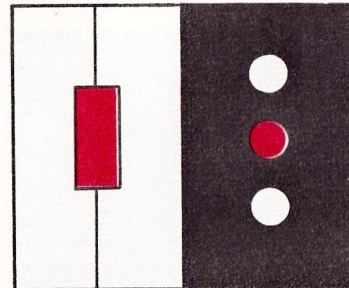


Achtung, Taucherarbeiten, schädlicher Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden. Die Durchfahrt ist nur an der mit einem roten Ball bezeichneten Seite gestattet. Abstand halten

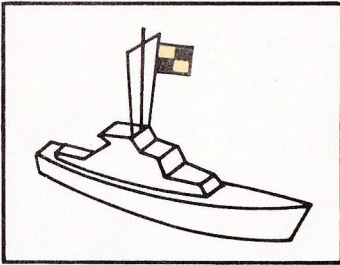


Schutzbedürftige Wasserbauwerke, Anlagen und Fahrzeuge

Im Bereich der Wasserbauwerke, Anlagen und Fahrzeuge ist schädlicher Wellenschlag zu vermeiden



30



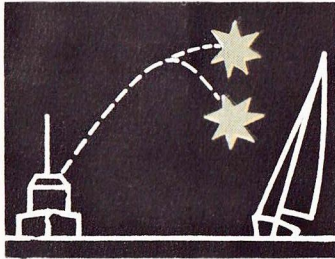
Stoppsignale von Dienstfahrzeugen in den Gewässern der DDR

„Bringen Sie Ihr Boot sofort zum Stehen!“

a) am Tage die Flagge „L“ des internationalen Signalbuchs;

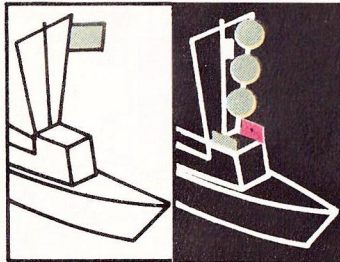
bei Nacht das Morsesignal „L“ (· - · ·),
zusätzlich kann das Schallsignal „L“
(· - · ·) gegeben werden

51



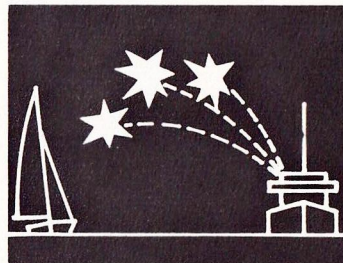
b) bei Nichtbeachtung der Signale wird am Tage und in der Nacht in Richtung des zu stoppenden Bootes ein grüner Doppelstern geschossen

52



„Bringen Sie Ihr Boot zur Durchführung der Zollkontrolle zum Stehen!“

53



Gefahrensignale von Fahrzeugen der bewaffneten Organe

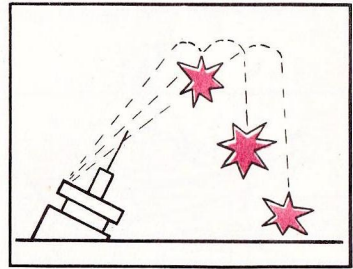
Halten Sie sich von mir fern!

Weißer Einzelstern oder kurze Blinke mit dem Scheinwerfer in Richtung auf das sich nähernde Boot und zusätzlich das Schallsignal (· · · · ·)

Notsignale

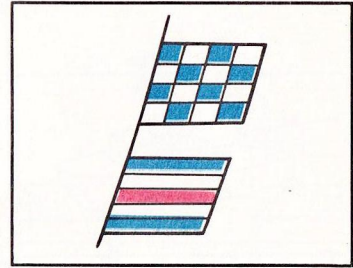
Werden von Fahrzeugen oder Sportbooten die folgenden Signale allein oder gemeinsam gegeben, so benötigen sie dringend Hilfe

a) rote Einzelsterne



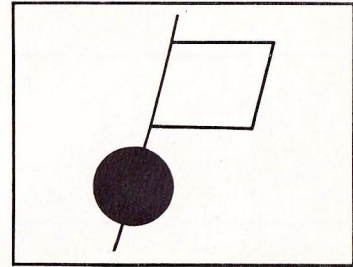
54 a

b) das Flaggensignal „NC“ des internationalen Signalbuchs



54 b

c) eine Flagge über einem Ball



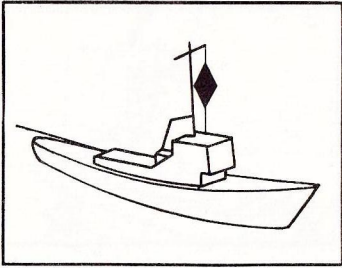
54 c

d) Flammensignale



54 d

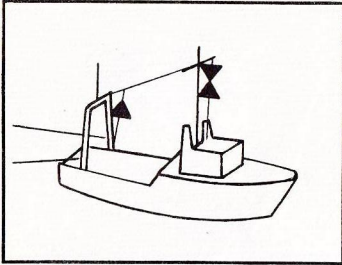
55



Schleppendes Fahrzeug

Diesem Fahrzeug folgen ein oder mehrere Anhänger im Schlepp. Die geschleppten Fahrzeuge oder Geräte führen ebenfalls dieses Zeichen. Abstand halten

56



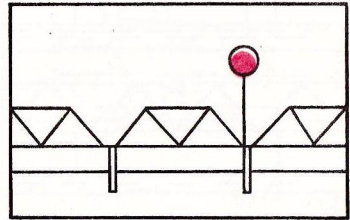
Fischendes Fahrzeug

Dieses Fahrzeug hat Fischereigeräte ausgesetzt. Der Kegel weist in die Richtung des Fischereigerätes und bedeutet, daß es mehr als 153 m weit reicht. Ausreichender Abstand ist einzuhalten

Teil 3 Schiffsfahrtszeichen im Bereich der Binnengewässer und der Seewasserstraßen

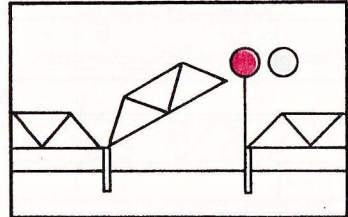
Bewegliche Brücken und Schleusen bei Tag und Nacht

Keine Durch- und Einfahrt



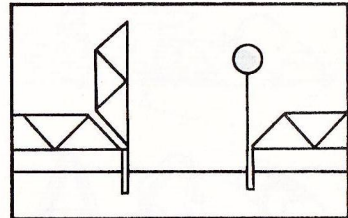
57 a

Keine Durch- oder Einfahrt, Brücke bzw. Schleuse wird geöffnet



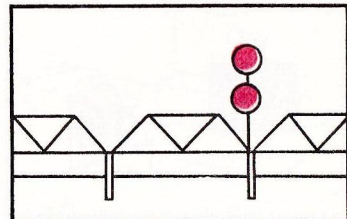
57 b

Durch- bzw. Einfahrt frei



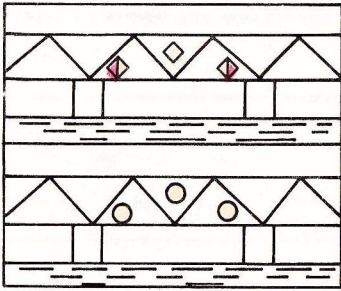
57 c

Durch- oder Einfahrt ist für längere Zeit nicht möglich



57 d

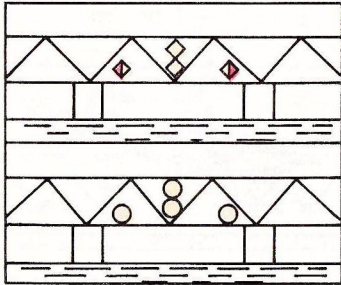
58 a



Durchfahrtsöffnungen von Brücken

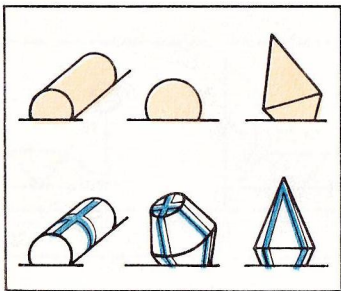
Die Brückendurchfahrt wird von Fahrzeugen in beiden Richtungen durchfahren. Die Durchfahrt hat zwischen den äußeren Zeichen bzw. Lichtern zu erfolgen. Besondere Vorsicht ist erforderlich

58 b



Entgegenkommende Fahrzeuge benutzen eine danebenliegende Brückendurchfahrt. Die Durchfahrt hat zwischen den äußeren Zeichen bzw. Lichtern zu erfolgen

59



Gesperrte Wasserflächen

Das Überqueren der Verbindungslinien zwischen den Zeichen und das Befahren derart abgegrenzter Wasserflächen ist nicht gestattet

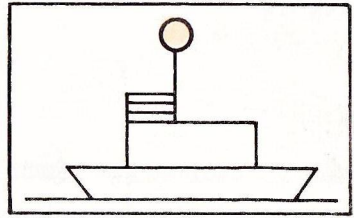
60



Wasserskisport und Wellenreiten

Die Ausübung des Wasserskisports und das Wellenreiten ist nur im Bereich derart gekennzeichneten Wasserflächen oder Strecken gestattet

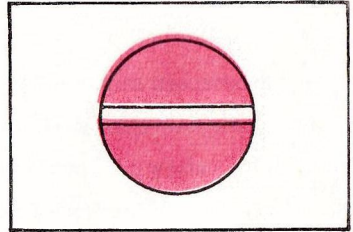
Ist der gelbe Ball gesetzt, dürfen Sportboote, die nicht am organisierten Training teilnehmen, diese Wasserfläche oder Strecke nicht befahren



61

Verkehrsverbot für Sportmotorboote

Das Befahren derart gekennzeichneten Wasserflächen oder Strecken ist Sportmotorbooten nicht gestattet

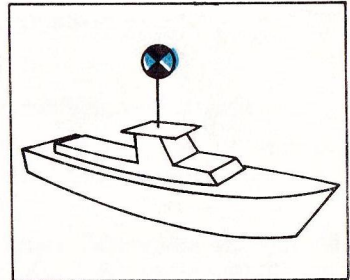


62

Fahrzeuge der Deutschen Volkspolizei und der Feuerwehr im Einsatz

Blaues Taktlicht oder Sondersignale
(z. B. Dreiklanghorn, Sirene)

Es ist unverzüglich die ungehinderte Vorbeifahrt zu ermöglichen

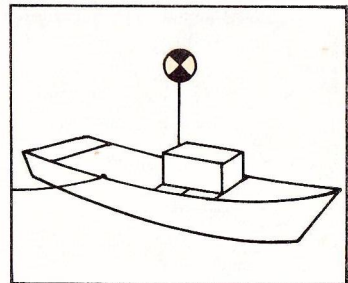


63

Fischereifahrzeug mit Elektrozeese

gelbe Rundumleuchte

Es ist ein möglichst großer Abstand nach allen Seiten zu halten



64



Schallsignale

Die nachstehend aufgeführten vom Sportbootführer zu beachtenden Schallsignale haben folgende Bedeutung:

Teil 1 (Schallsignale im Bereich der Binnengewässer)

	— langer Ton	· kurzer Ton
—	Achtung	
·	Fahrzeug richtet seinen Kurs nach Steuerbord	
· ·	Fahrzeug richtet seinen Kurs nach Backbord	
· · ·	Maschine des Fahrzeugs geht rückwärts	
— ·	Fahrzeug wendet über Steuerbord	
— · ·	Fahrzeug wendet über Backbord	
— — ·	Fahrzeug überholt an Steuerbord	
— — · ·	Fahrzeug überholt an Backbord	
· · · · ·	Überholen nicht möglich	
· · · · ·	Warnzeichen manövrierunfähiger Fahrzeuge	
— — — — ·	Ein- oder Ausfahrt eines Fahrzeuges in oder aus einer Einfahrt mit Kursrichtungsänderung nach Steuerbord	
— — — — · ·	Ein- oder Ausfahrt eines Fahrzeuges in oder aus einer Einfahrt mit Kursrichtungsänderung nach Backbord	
— — — — —	Notsignal, wiederholt lange Töne	
· — · ·	Stoppen Sie Ihr Fahrzeug oder Sportboot sofort	

Teil 2 (Schallsignale im Bereich der Seewasserstraßen)

	— langer Ton	· kurzer Ton
—	Achtung	
·	Fahrzeug richtet seinen Kurs nach Steuerbord	
· ·	Fahrzeug richtet seinen Kurs nach Backbord	
· · ·	Maschine des Fahrzeugs geht rückwärts	
· · · · ·	Gefahrensignal, Abstand halten	
— · · —	Fahrzeug will überholen	
— · —	Fahrzeug wird an Backbord überholt	
— · — · ·	Fahrzeug wird an Steuerbord überholt	
— · · · · ·	Überholen nicht möglich	
— — — — —	Fahrzeug in Not, Hilfe ist erforderlich	
· · · — — — · · ·	Fahrzeug in Not (SOS)	
· — · ·	Stoppen Sie Ihr Fahrzeug oder Sportboot sofort	

Prüfungsvorschrift

zur Erlangung von Befähigungsnachweisen

zum Führen von Sportbooten

1. Geltungsbereich der Befähigungsnachweise

- 1.1. Die Ausgabe von Befähigungsnachweisen erfolgt für Sportmotorboote und Sportsegelboote für folgende Fahrtbereiche:
- 1.1.1. Binnengewässer umfaßt alle Binnengewässer;
- 1.1.2. Seewasserstraßen umfaßt alle Seewasserstraßen;
- 1.1.3. Küstenfahrt umfaßt die Ostsee und ihre Zugänge, jeweils mit einer nördlichen Begrenzung von 57°40' Nord;
- 1.1.4. Seefahrt umfaßt die gesamte Ostsee, die Nordsee mit einer nördlichen Begrenzung von 61° Nord und den Englischen Kanal bis Ouessant (Ushant);
- 1.1.5. Hochseefahrt umfaßt alle Meere und Ozeane.
- 1.2. Jeder Befähigungsnachweis gemäß Abschnitt 1.1. schließt die vor ihm genannten Fahrtbereiche mit ein.
- 1.3. Die Ausgabe von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS bzw. Sportsegelbooten mit einer Segelfläche bis zu 10 m² erfolgt nur für die Fahrtbereiche Binnengewässer und Seewasserstraßen (begrenzt auf die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone).

2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommissionen gemäß § 18 Abs. 2 dieser Anordnung bestehen für die Bereiche Binnengewässer, Seewasserstraßen und Küstenfahrt aus mindestens 3 Mitgliedern und für die Bereiche See- und Hochseefahrt aus mindestens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen müssen den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich und die Sportbootart besitzen, auf die sich die Prüfung erstrecken soll.

3. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung

- 3.1. Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich gemäß Formblatt 1a zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung für die Fahrtbereiche Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt ist ein ärztlicher Befund gemäß Formblatt 1b beizufügen.

Die Prüfungskommission ist berechtigt, die Vorlage dieses ärztlichen Befundes auch für die Fahrtbereiche Binnengewässer und Seewasserstraßen zu fordern, wenn Zweifel an der Eignung des Prüflings als Sportbootführer bestehen.

- 3.2. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen bei der Anmeldung zur Prüfung das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorlegen.
- 3.3. Bewerber, die die Prüfung zur Erlangung von Befähigungsnachweisen für die Fahrtbereiche Seefahrt oder Hochseefahrt ablegen wollen, sollen grundsätzlich mindestens seit 2 Jahren im Besitz des im Abschnitt 1.1. jeweils davor genannten Befähigungsnachweises sein.
- 3.4. Bei der Anmeldung zur Prüfung für das Erlangen eines Befähigungsnachweises zum Führen eines Sportmotorbootes mit einer Maschinenleistung ab 3,5 PS bzw. eines Sportsegelbootes mit einer Segelfläche über 10 m² sind folgende Nachweise zu erbringen:
 - 3.4.1. Für die Fahrtbereiche Binnengewässer und Seewasserstraßen
Bestätigung über die Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung beim ADMV der DDR, des BDS der DDR, des DAV der DDR oder der GST oder der Nachweis über vorhandene Kenntnisse zum Führen eines Sportbootes (z. B. Bescheinigung des Sportverbandes);
 - 3.4.2. Für den Fahrtbereich Küstenfahrt
Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 14 Seetagen im Bereich Küstenfahrt oder einer gefahrenen Gesamtdistanz von mindestens 450 Seemeilen, wobei keine Fahrt unter 30 Seemeilen sein darf;
 - 3.4.3. Für den Fahrtbereich Seefahrt
Nachweis einer Fahrzeit von mindestens 28 Seetagen mit einer Gesamtdistanz von mindestens 900 Seemeilen, wobei 2 Reisen eine Mindestdistanz von je 100 Seemeilen aufweisen müssen;
 - 3.4.4. Für den Fahrtbereich Hochseefahrt
Nachweis einer Fahrzeit von 60 Seetagen, wovon wenigstens 14 Tage im Bereich Hochseefahrt gefahren worden sein müssen.
- 3.5. Die Fahrzeit für Küsten-, See- und Hochseefahrt muß durch Bordbücher bzw. Fahrtnachweisbücher nachgewiesen werden. Ein Tag gilt als Seetag, wenn das Boot mindestens 12 Stunden hintereinander in Fahrt war. Die Fahrzeit zur Erlangung eines Befähigungsnachweises für Sportsegelboote ist auf Sportsegelbooten abzulegen.
4. **Durchführung der Prüfung**
 - 4.1. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der in den Abschnitten 8. bzw. 9. festgelegten Prüfungsbedingungen. Die theoretischen Kenntnisse sind in einer schriftlichen und – falls erforderlich – in einer mündlichen Prüfung festzustellen.
 - 4.2. Für die Ausgabe des Befähigungsnachweises für Sportsegelboote ist die Ablegung einer Fahrprüfung in einem geeigneten Sportboot Voraussetzung.
 - 4.3. Die Prüfungskommissionen können bei vorhandenen ausreichenden Kenntnissen Befreiungen von den Prüfungen zulassen.
5. **Ergebnisse der Prüfung**
 - 5.1. Die Ergebnisse der Prüfung sind in ein Prüfungsprotokoll gemäß Formblatt 1c aufzunehmen. Die Beurteilung erfolgt mit „Bestanden“ oder

„Nicht bestanden“. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der jeweiligen Prüfungskommission; dies ist im Prüfungsprotokoll ausdrücklich zu vermerken.

- 5.2. Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann sie frühestens nach 4 Wochen wiederholt werden.
- 5.3. Gegen die Entscheidung der Prüfungskommission kann der Bewerber innerhalb von 2 Wochen Einspruch bei der Prüfungskommission einlegen, die ihn geprüft hat. Gibt diese dem Einspruch nicht statt, so hat sie den Einspruch innerhalb von 2 Wochen dem nächsthöheren Prüfungsorgan zur Entscheidung vorzulegen. Dieses entscheidet innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Einspruchs endgültig.
- 5.4. Die Unterzeichnung der Befähigungsnachweise gemäß Formblatt 2 erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Ausgabe der Befähigungsnachweise ist sofort nach bestandener Prüfung vorzunehmen.
6. **Nachweisführung**
 Von den Prüfungskommissionen ist ein Nachweis über die ausgegebenen Befähigungsnachweise zu führen. Das Präsidium des ADMV der DDR, das Präsidium des BDS der DDR, das Präsidium des DAV der DDR, das Präsidium des DKSVD der DDR und der Zentralvorstand der GST haben sich regelmäßig über die Ausgabe von Befähigungsnachweisen zu informieren.
7. **Gebühren**
 7.1. Für die Teilnahme an Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Prüfung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Fahrtbereich	Lehr- gangs- dauer (Std.)	für Bürger, die im ADMV, DAV, DTSB oder in der GST organisiert sind	für Bürger, die nicht im ADMV, DAV, DTSB oder in der GST organisiert sind
Sportmotorboote			
Binnengewässer	20	10,- M	20,- M
Seewasserstraßen	20	10,- M	20,- M
Küstenfahrt	60	30,- M	60,- M
Seefahrt	100	50,- M	100,- M
Hochseefahrt	150	75,- M	150,- M
Sportsegelboote			
Binnengewässer	40	20,- M	30,- M
Seewasserstraßen	40	20,- M	30,- M
Küstenfahrt	60	30,- M	60,- M
Seefahrt	100	50,- M	100,- M
Hochseefahrt	150	75,- M	150,- M

7.2. Für die Abnahme der Prüfung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Fahrtbereich	für Bürger, die im ADMV, DAV, DTSB oder in der GST organisiert sind	für Bürger, die nicht im ADMV, DAV, DTSB oder in der GST organisiert sind
Binnengewässer	1,— M	3,— M
Seewasserstraßen	1,— M	3,— M
Küstenfahrt	10,— M	30,— M
Seefahrt	15,— M	50,— M
Hochseefahrt	20,— M	100,— M

7.3. Die Gebühren für die Erteilung der Befähigungsnachweise betragen für:

Fahrtbereich Binnengewässer	0,50 M
Fahrtbereich Seewasserstraßen	0,50 M
Fahrtbereich Küstenfahrt	2,— M
Fahrtbereich Seefahrt	2,— M
Fahrtbereich Hochseefahrt	2,— M

7.4. Die Gebühren gemäß den Abschnitten 7.1. bis 7.3. sind vom Antragsteller jeweils bei der Anmeldung zur Prüfung, vor Beginn des Vorbereitungslehrganges bzw. bei der Aushändigung des Befähigungsnachweises zu entrichten.

7.5. Von den vereinnahmten Gebühren gemäß den Abschnitten 7.1. bis 7.3. verbleiben 75 % bei der Einrichtung, die die Lehrgänge und die Prüfungen durchführt. 25 % der Gebühren sind den Präsidien des ADMV der DDR, des BDS der DDR, des DAV der DDR, des DKSJ der DDR bzw. dem Zentralvorstand der GST zuzuführen.

Die vereinnahmten Gebühren sind zweckentsprechend für die Durchführung von Lehrgängen und zur Bereitstellung der erforderlichen Lehrmittel zu verwenden.

8. **Prüfungsbedingungen für die Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportbooten mit einer Motorenleistung ab 3,5 PS bzw. einer Segelfläche über 10 m²**

Bei der Ablegung der Prüfung sind vom Bewerber ausreichende Kenntnisse zur Führung von Sportbooten entsprechend der jeweiligen Sportbootart und dem vorgesehenen Fahrtbereich gemäß den Forderungen dieser Abschnitte nachzuweisen.

8.1. **Fahrtbereich Binnengewässer**

8.1.1. **Bootskunde**

Grundkenntnisse über Bau und Ausrüstung von Sportbooten entsprechend den Bau- und Ausrüstungsvorschriften.

8.1.2. **Allgemeine praktische Kenntnisse**

- Arbeiten vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt,
- Festmachen der Boote,
- An- und Ablegen,
- Ankermanöver,
- Arbeiten mit Tauwerk,

- Verhalten bei stürmischem oder unsichtigem Wetter, im Strom, in Schleusen, bei Schleppfahrten, bei Havarien und Bränden,
- Mann-über-Bord-Manöver, Hilfeleistung,
- Erste Hilfe.

8.1.3. **Gesetzeskunde**

Kenntnis der Sportbootanordnung

Kenntnis der §§ 119 und 196 bis 201 des Strafgesetzbuches

8.1.4. **Zusätzlich für Sportmotorboote**

Allgemeine Kenntnisse über:

- Aufbau und Arbeitsweise des Motors (Zwei- und Viertakt-Motoren, Otto- und Dieselmotoren),
- Aufbau und Wirkungsweise der Kühl- und E-Anlage,
- Kraftstoffanlage,
- Beseitigung von Störungen an den genannten Anlagen und am Motor.

8.1.5. **Zusätzlich für Sportsegelboote**

- Theorie des Segelns,
- Kräfte am Segel,
- Kräfte am Boot,
- Segeln auf verschiedenen Kursen.

8.2. **Fahrtbereich Seewasserstraßen**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Binnengewässer nicht vorweisen, so ist er wie für den Fahrtbereich Binnengewässer zu prüfen; zusätzlich über

- die für den Sportbootverkehr im Fahrtbereich Seewasserstraßen zutreffenden Rechtsvorschriften
- den Sturmwarndienst an der Küste der Deutschen Demokratischen Republik.

8.3. **Fahrtbereich Küstenfahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Seewasserstraßen nicht vorweisen, so ist er wie in den Prüfungsfächern für den Fahrtbereich Seewasserstraßen zu prüfen; zusätzlich über

8.3.1. **Seemannschaft**

- Seeklarmachen des Bootes,
- Verhalten bei Sturm und Seegang,
- Verhalten beim Stranden und Bergen,
- Verhalten in Seenot und Hilfeleistung in Seenot,
- Kenntnisse über den Gebrauch der Notsignale,
- Einrichtung einer Bordapotheke.

8.3.2. **Wetterkunde**

- Auswerten von Wetterberichten und Wetterkarten,
- Kenntnisse der Wolkenformationen und Auswertung von Wolkenbeobachtungen.

8.3.3. **Gesetzeskunde**

- Seestraßenordnung,
- Paß-, Melde- und Zollvorschriften, insbesondere der Deutschen Demokratischen Republik

8.3.4. **Navigation**

- Grundkenntnisse der terrestrischen Navigation,
- Möglichkeiten der terrestrischen Standortbestimmung,
- Kenntnisse über schwimmende und feste Seezeichen,
- Kenntnisse über die Benutzung nautischer Hilfsmittel (z. B. Seekarten, Seehandbücher, Leuchtfeerverzeichnisse, Nautische Mitteilungen für Seefahrer),
- Kenntnisse über den Gebrauch nautischer Geräte, wie Log, Lot, Peilscheibe oder -aufsatz und Sextant,
- Kenntnisse über den Gebrauch von Kompassen unter Berücksichtigung von Mißweisung und Deviation.

8.3.5. **Zusätzlich für Sportmotorboote**

Allgemeine Kenntnisse über:

- Diesel-Einspritzelemente und deren Wirkungsweise,
- Kupplungen und Bootswendegetriebe,
- Lichtmaschinen, Regler und Anlasser,
- Schaltungen von Stromquellen und deren Verbraucher,
- Betriebsstörungen an Otto- und Dieselmotoren,
- Aufbau, Wirkungsweise und Wartung von Akkumulatoren,
- Lenz- und Feuerlöschanlagen,
- Ausführung von Reparaturen.

8.3.6. **Zusätzlich für Sportsegelboote**

Allgemeine Kenntnisse über

- Segeln im Seegang,
- Reffen beim schweren Wetter.

8.4. **Fahrtbereich Seefahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Küstenfahrt nicht vorweisen, so ist er wie für diesen Fahrtbereich zu prüfen; zusätzlich über

8.4.1. **Terrestrische Navigation**

- Besteckrechnung (Segeln in der Loxodrome),
- Koppelkurs,
- Deviationskunde,
- Gezeitenrechnung,
- Gebrauch des Stromatlas.

8.4.2. **Astronomische Navigation**

- Grundkenntnisse der nautischen Astronomie,
- Chronometer und Borduhren (Gang- und Standbestimmungen),
- Zeitrechnung,
- Berechnung des sichtbaren Aufgangs und Untergangs der Gestirne,
- Berechnung einer Standlinie nach der Mittagsbreite,
- Berechnung einer Nordsternbreite,
- Deviationskontrolle nach Azimutberechnung.

8.4.3. **Wetterkunde**

- Kenntnis über die Zusammenhänge zwischen Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind und Seegang,
- Gebrauch von meteorologischen Instrumenten, Niederschrift der Beobachtungen (Meteorologisches Tagebuch),
- Zeichnen von Bordwetterkarten an Hand von Seewetterberichten,
- allgemeine Kenntnisse der meereskundlichen Besonderheiten des Fahrtbereiches (z. B. Strom, Tiefe, Winde, Eis).

8.5. **Fahrtbereich Hochseefahrt**

Kann der Bewerber den Befähigungsnachweis für den Fahrtbereich Seefahrt nicht vorweisen, so ist er wie für diesen Fahrtbereich zu prüfen; zusätzlich über

8.5.1. **Astronomische Navigation**

- Berechnung von Standlinien nach Höhenverfahren,
- Ermittlung eines Ortes aus zwei Höhen mit und ohne Versegelung,
- Astronomische Kompaßkontrolle.

8.5.2. **Gezeitenkunde**

- Umfassende Kenntnisse in der Gezeitenkunde.

8.5.3. **Gesetzeskunde**

- Grundlagen des Völkerrechts, die die Schifffahrt betreffen.

9. **Prüfungsbedingungen für die Erlangung von Befähigungsnachweisen zum Führen von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS bzw. Sportsegelbooten mit einer Segelfläche bis zu 10 m²**

Bei der Ablegung der Prüfung sind vom Bewerber ausreichende Kenntnisse zur Führung von Sportmotorbooten mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS bzw. Sportsegelbooten mit einer Segelfläche bis zu 10 m² im Bereich der Binnengewässer bzw. der Seewasserstraßen gemäß den Forderungen dieses Abschnittes nachzuweisen.

9.1. **Gesetzeskunde**

- Kenntnis der Sportbootanordnung,
- Kenntnis der §§ 119 und 196 bis 201 des Strafgesetzbuches.

9.2. **Allgemeine praktische Kenntnisse**

- Arbeit vor Antritt und nach Beendigung der Fahrt,
- An- und Ablegen,
- Verhalten bei stürmischem und unsichtigem Wetter,
- Hilfeleistung.

9.3. **Zusätzlich für Sportsegelboote**

- Kräfte am Segel,
- Kräfte am Boot,
- Segeln auf verschiedenen Kursen.

ANMELDUNG

zur Prüfung zum Führen eines Sportmotorbootes mit einer Maschinenleistung von weniger als 3,5 PS/Sportmotorbootes mit einer Maschinenleistung ab 3,5 PS/Sportsegelbootes mit einer Segelfläche bis 10 m²/Sportsegelbootes mit einer Segelfläche über 10 m²*) im Fahrtbereich

Binnengewässer, Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt, Hochseefahrt*)

Ich beantrage die Zulassung zur Prüfung für vorstehenden Fahrtbereich.

Name: Vorname: geb. am:

Wohnort und Straße:

Personalausweis-Nr. Mitgl. d. Grundorg. ADMV, DAV,

DTSB, GST*)

Mitgliedsbuch-Nr.

.....
Unterschrift d. Anmeldenden

Prüfungsgebühr von M entrichtet.

....., den

.....
Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

ÄRZTLICHER BEFUND

- 1. Sehvermögen:
- Farbtüchtigkeit:
- 2. Hörvermögen:
- 3. Allgemeiner körperlicher Zustand:
-
- 4. Gesamtergebnis: geeignet — bedingt geeignet — nicht geeignet
- 5. Bedingungen:
-
-, den

.....
Unterschrift d. Arztes

....., den

PROTOKOLL

über die Prüfung zum Führen eines Sportmotorbootes/Sportsegelbootes*) im
Fahrtbereich

Binnengewässer, Seewasserstraßen, Küstenfahrt, Seefahrt, Hochsee-
fahrt*)

Ergebnis der Prüfung: bestanden
nicht bestanden*)

Besondere Vermerke:

.....

.....

Unterschrift der Prüfungskommission

.....
Unterschrift d. Empfängers

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

Vorderseite

Raum für weitere Eintragungen:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

(4)

**BEFÄHIGUNGSNACHWEIS
ZUM FÜHREN
VON SPORTBOOTEN**

Name:

Vorname: geb. am:

Wohnort u. Straße:

PA-Nr.

erhält die Erlaubnis, ein
Sportmotorboot/Sportsegelboot*
zu führen.

Nr.

(1)

Rückseite

im Fahrtbereich*)

- Binnengewässer
- Seewasserstraßen
- Küstenfahrt
- Seefahrt
- Hochseefahrt

Ausgestellt
von der Prüfungskommission

.....

Bez.:

Kreis:

Listen-Nr.:

....., den

Stempel

.....
Unterschrift des Inhabers

.....
Unterschrift des Vorsitzenden
der Prüfungskommission

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

(2)

(3)

Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten

1. Geltungsbereich

Diese Vorschriften gelten für Sportmotorboote und Sportsegelboote mit einer Segelfläche ab 6 m².

2. Vorschriften für den Bau von Sportbooten

- 2.1. Sportboote müssen in Konstruktions- und Bauausführung den Erfordernissen ihres Verwendungszweckes und Einsatzbereiches entsprechen.
- 2.2. Für Sportboote, gegen deren technischen Zustand Bedenken bestehen, kann die Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen gefordert werden. Die Beschaffung des Gutachtens obliegt dem Rechtsträger bzw. Eigentümer des Bootes.
- 2.3. Maschinenanlagen müssen der Art und Leistung der Maschinen entsprechend eingebaut werden. Die Einbaurichtlinien des Maschinenherstellers sind zu beachten.
- 2.4. Die zum Betrieb von Zweitaktmotoren verwendeten Kraftstoff-Schmierölgemische müssen den staatlichen Standards für die entsprechenden Verbrennungskraftmaschinen entsprechen.
- 2.5. Verbrennungskraftmaschinen, die außerhalb eines abgeschlossenen Maschinenraumes aufgestellt werden, müssen mit einem Schutzkasten abgedeckt werden. Schutzkästen oder geschlossene Maschinenräume sind mit einem Feuerschutzanstrich zu versehen.
- 2.6. Unter Verbrennungskraftmaschinen hölzerner Sportboote ist eine Auffangwanne aus Blech mit genügend hohem Süll anzubringen. Bei Sportbooten aus anderen Werkstoffen sind vor und hinter der Maschine wasserdichte Bodenwrangen oder Erhöhungen zwischen den Längsträgern des Maschinenfundaments vorzusehen. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 2.7. Auf Sportbooten, die nach dem 1. Oktober 1967 auf Kiel gelegt wurden und die in den Fahrtbereichen Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt verkehren sollen, sind die Bodenwrangen bis zur Höhe der Unterkante des Wellenflansches zu führen. Sind im Maschinenbereich die Fundamente durchbrochen, so sind die Bodenwrangen seitlich in voller Höhe bis zur Außenhaut zu führen.
- 2.8. Unter dem Vergaser ist eine mit einem Sicherheitssieb (z. B. Davysieb) bedeckte, genügend große Tropfwanne anzubringen. Die Tropfwanne muß mit einem Süll versehen und entleerbar sein. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.

- 2.9. Eine ausreichende Be- und Entlüftung des Maschinenraumes muß vorhanden sein. Die Be- und Entlüftung soll über Deck erfolgen. Die Be- und Entlüftung in der seitlichen Außenhaut, direkt unter Deck, ist nur für Sportmotorboote im Bereich der Binnengewässer zulässig, wenn dabei der erforderliche Freibord eingehalten wird.
- 2.10. Innenbordmotoren sind mit einem Luftfilter als Flammenrückschlag-sicherung zu versehen. Außenbordmotoren sind mit Luftfilter oder Ansaugeräuschkämpfer (Prallteller) auszurüsten.
- 2.11. Kraftstoffleitungen müssen so verlegt oder geschützt sein, daß sie vor mechanischen Beschädigungen gesichert sind. Alle Lötungen sind als Hartlötungen auszuführen. Für Rohrleitungen dürfen nur nahtlose Rohre verwendet werden. Der Werkstoff flexibler Leitungen muß beständig gegen den zu verwendenden Kraftstoff sein.
- 2.12. In der Kraftstoffleitung zwischen Tank und Verbrennungskraftmaschine ist eine Absperrvorrichtung einzubauen, die vom Steuerstand aus betätigt werden kann. Das gilt nicht für Außenbordmotoren. Bei flexiblen Leitungen ist die Absperrvorrichtung so anzuordnen, daß die flexible Leitung zwischen Absperrvorrichtung und Maschine liegt.
- 2.13. Unter Deck eingebaute Kraftstoffbehälter müssen fest gelagert sein und ein bis zum Deck reichendes Füllrohr haben. Dieses muß so beschaffen sein, daß beim Füllen kein Kraftstoff oder verdrängtes Gas ins Bootsinnere gelangen kann. An Deck muß das Füllrohr mit einer Verschraubung versehen sein. Die Entlüftung des Tanks muß so ins Freie geführt werden, daß das Gas nicht ins Bootsinnere gelangen kann. Die Kraftstoffbehälter sind aus Werkstoffen herzustellen, die durch den verwendeten Kraftstoff nicht korrodieren oder anderweitig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Nähte der Kraftstoffbehälter müssen doppelt gefalzt und gelötet bzw. geschweißt sein. Lose Kraftstoffbehälter (z. B. Kanister) sind so zu stauen bzw. zu befestigen, daß sie nicht auslaufen können. Vergaserkraftstoffbehälter dürfen nicht mehr als 100 Liter Inhalt haben.
- 2.14. Befindet sich der Behälter für Vergaserkraftstoff im Maschinenraum, so ist eine nicht brennbare Abschottung zwischen Behälter und Verbrennungskraftmaschine erforderlich. Bootsräume, in denen Kraftstoffbehälter aufgestellt sind, müssen mit einer Be- und Entlüftung versehen sein. Die Entlüftung ist entsprechend Abschnitt 2.9. über Deck zu führen.
- 2.15. Die Kühlwassereintrittsleitung ist am Boden des Bootskörpers mit einem Absperrventil zu versehen. Zwischen der Eintrittsöffnung am Boden und dem Eintritt in die Kühlwasserpumpe ist in den Fahrtbereichen Küstenfahrt, Seefahrt und Hochseefahrt ein Filter vorzusehen.
- 2.16. Die Abgasleitung ist, soweit nicht wassergekühlt, zu isolieren. Sie ist so anzuordnen, daß bei Stillstand der Verbrennungskraftmaschine und des Bootes kein Wasser in das Boot eindringen kann.
- 2.17. Alle freiliegenden rotierenden Teile der Antriebsanlage sind abzudecken.

2.18. Alle zu wartenden Maschinenteile müssen leicht zugänglich sein.

3. **Höchstzulässige Geräusche**

3.1. Die Abgas- und Maschinengeräusche von Sportmotorbooten dürfen 73 dB(A) bzw. die in den staatlichen Standards festgelegten Höchstwerte für die Lärmemission nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Verbrennungskraftmaschinen in oder an Sportmotorbooten, die ausschließlich dem Rennsport dienen (Klassen der UIM*). Diese müssen den Bestimmungen der UIM entsprechen.

3.2. Verbrennungskraftmaschinen sind mit wirksamen Abgasschalldämpfern auszurüsten. Die Abgasanlagen dürfen nicht so verändert werden, daß die von den Herstellern festgelegte Lärmemission überschritten wird.

4. **Einbau von elektrischen Anlagen**

4.1. Die Errichtung der elektrischen Anlagen muß in Übereinstimmung mit den gültigen staatlichen Standards (TGL) erfolgen.

4.2. Flüssigkeitsakkumulatoren im Maschinenraum dürfen nur auf der dem Vergaser abgewandten Maschinenseite aufgestellt werden. Sie dürfen nicht unter Kraftstoffbehältern angeordnet werden. Die Akkumulatoren sind zu befestigen und abzudecken. Werden sie in einem Kasten untergebracht, muß dieser eine ausreichende Entlüftung haben.

4.3. Die elektrischen Anlagen sind mit einem Batterie Hauptschalter zu versehen. Alle Stromkreise sind einzeln abzusichern.

5. **Flüssiggasanlagen**

5.1. **Allgemeines**

5.1.1. Flüssiggasanlagen an Bord von Sportbooten dürfen nur als Niederdruckanlagen in Form von Kleinflaschenanlagen verwendet werden. Als Niederdruckanlagen gelten Anlagen mit einem Betriebsdruck bis 500 mm WS bei Zwischenschaltung eines Reglers mit einem Gasdurchgang von maximal 0,5 kg/h.

5.1.2. Das höchstzulässige Füllgewicht der Flaschen darf 11 kg Propan bzw. Butan nicht überschreiten. Beträgt das Füllgewicht aller an Bord befindlichen Flaschen mehr als 6 kg, so dürfen nicht mehr als 2 Flaschen mitgeführt werden.

5.1.3. Die Anlagen dürfen nur zu Koch- und Heizzwecken mit zugelassenen Geräten betrieben werden. Die Gasverbrauchsgeräte müssen für die zu verwendende Gasart und für den entsprechenden Gasdruck geeignet und entsprechend gekennzeichnet sein.

5.1.4. Flüssiggasflaschen dürfen nicht in Räumen unterhalb der Wasserlinie aufbewahrt werden.

5.1.5. Die Benutzung von beweglichen Flüssiggasanlagen an Bord von Sportbooten ist nur gestattet, wenn sie entsprechend Abschnitt 5.3. eingebaut sind.

*) Unione Internationale Motonautique

- 5.2. Errichtung und Instandsetzung
- 5.2.1. Flüssiggasanlagen dürfen nur von Fachkräften gemäß den geltenden Arbeitsschutzanordnungen errichtet und instand gesetzt werden.*) Ausgenommen davon sind Kleinanlagen, die nur mit einer Schlauchleitung zwischen Vorratsflasche, Regler und Verbrauchsgerät versehen sind.
- 5.2.2. Für die Errichtung und Instandhaltung der Anlagen sind die technischen Grundsätze für Haushalts-Kleinflaschenanlagen sinngemäß anzuwenden.
- 5.2.3. Der Installateur hat dem Betreiber der Anlage schriftlich zu bestätigen, daß die Anlage den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei Anlagen mit Schlauchleitung gemäß Abschnitt 5.3.4. entfällt diese Bedingung.
- 5.3. Einbau von Flüssiggasanlagen
- 5.3.1. Flaschen, Koch- und Heizgeräte sollen nur an Deck und so aufgestellt werden, daß ausströmendes Gas frei nach der Wasserseite abfließen kann. Ist ein Aufstellen an Deck nicht möglich, so dürfen sie nur in von außen zugänglichen, gasdichten Behälterkästen aufgestellt werden. Die Unterkante der Zugangsöffnungen zu den Behälterkästen bzw. die Oberkante der Behälterwände muß mindestens bis zur Höhe des Reglers der Flaschen und bei Kochern und Heizgeräten bis zur Oberkante der Brenner reichen. An der tiefsten Stelle des Bodens ist eine Abflußleitung mit Gefälle nach Außenbord anzuordnen, deren Austritt ins Freie mindestens 50 mm über der Wasserlinie liegen muß.
- 5.3.2. Flaschen und Gasgeräte sind sicher zu befestigen. Sie sind stehend aufzubewahren und gegen Umkippen zu sichern. Das Flüssiggas muß in gasförmigem Zustand, also aus der stehenden Flasche, entnommen werden.
- 5.3.3. Alle Geräte sind mit festen Rohren anzuschließen. Rohrleitungen sind so zu verlegen, daß sie gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sollen nicht durch Maschinenräume geführt werden und sind durch Einschaltung von Dehnungsbögen gegen Vibrationen wirksam zu schützen. Die Durchführungen der Rohrleitungen durch die Wand des Flaschenraumes bzw. die Schotten sollen gasdicht sein.
- 5.3.4. Nur ein- oder zweiflammige Kocher dürfen durch Schlauchleitungen mit dem Druckregler der Flasche verbunden werden. In diesem Fall müssen alle Schlauchenden durch geeignete Klemmvorrichtungen gegen Abrutschen von den Anschlußstücken gesichert sein. Schlauchleitungen sollen nur 50 cm lang sein und müssen vor unzulässiger Erwärmung geschützt werden.
- 5.3.5. Für den abnehmbaren Druckregler ist eine Aufhängemöglichkeit vorzusehen, um Beschädigungen während des Flaschenwechsels zu vermeiden.

*) Z. Z. gilt die Arbeitsschutzanordnung 873 vom 1. August 1956
- Heizen, Beleuchten, Brennen und Schweißen mit verflüssigten Kohlenwasserstoffen (Propan, Propylen, Butan) oder Heizäther (Dimethyläther) - und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 176 des Gesetzblattes).

5.3.6. Ist die Aufstellung der Koch- und Heizgeräte bei gedeckten Sportbooten mit mehr als 50 cm Tiefgang an Deck oder in gasdichten Behälterkästen unter Deck, aber oberhalb der Wasserlinie nicht möglich, ist ihre Aufstellung und Verwendung nur gestattet, wenn

- alle Heiz- und Kochgeräte an festverlegten Rohrleitungen angeschlossen sind, ausgenommen beweglich aufgehängte Kocher;
- an leicht zugänglicher Stelle unmittelbar nach dem Eintritt der Gasleitung in die Räume unter Deck ein Hauptabsperrrventil (Membranventil) angeordnet und jedes Verbrauchsgerät mit einem besonderen Membranventil absperrrbar ist;
- die Ventile leicht zugänglich und so angebracht sind, daß sie gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Betätigen gesichert sind;
- die Gasgeräte während der Verwendung ständig beaufsichtigt werden, sofern nicht eine zugelassene Zündsicherung eingebaut ist.

5.3.7. Der Zugang zu einem festen Flaschenraum ist mit einem Hinweis zu versehen: „Achtung! Flüssiggas!“.

5.4. Abnahme und erste Inbetriebnahme der Flüssiggasanlagen

5.4.1. Vor der ersten Inbetriebsetzung von Flüssiggasanlagen auf Sportbooten sowie nach Reparaturen, bei denen Teile der Rohrleitung erneuert oder verändert wurden, ist die Anlage von einem Sachkundigen (z. B. des VEB Minol) oder einem Abnahmeberechtigten einer Technischen Kommission gemäß Abschnitt 8. einer Prüfung zu unterziehen.

5.4.2. Ist diese Prüfung ohne Beanstandungen verlaufen, hat der mit der Abnahme Beauftragte die erste Inbetriebsetzung zu überwachen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Betreiber der Anlage eine Abnahmebescheinigung auszuhändigen. Nach Veränderungen der Anlage ist eine erneute Abnahme gemäß Abschnitt 5.4.1. erforderlich. Die Abnahmebescheinigung ist an Bord mitzuführen und beim Bezug von Flüssiggas vorzulegen.

5.5. Benutzung von Flüssiggasanlagen

5.5.1. Auf offenen Booten (z. B. Jollen, offenen Motorbooten, Ruderbooten, Paddelbooten, Kanus) ist das Mitführen von frei beweglichen Flüssiggasanlagen gestattet, die nur an Land verwendet werden dürfen.

5.5.2. Nach der Benutzung der Gasgeräte ist das Flaschenventil zu schließen. Die Gasleitung ist durch Ausbrennenlassen des Gerätes drucklos zu machen, danach ist der Gerätehahn zu schließen.

5.5.3. Bei Feststellung von Gasgeruch ist das Flaschenventil (Hauptabsperrrventil) sofort zu schließen, die Räume sind gründlich zu lüften.

5.5.4. Der Umgang mit Feuer und offenem Licht sowie die Benutzung nicht-explosionssgeschützter elektrischer Anlagen im Flaschenraum sind verboten.

5.5.5. Bei der Winterlagerung sind die Flaschen vor dem Anlandnehmen der Boote auszubauen und an einem dafür zugelassenen Aufbewahrungsort unterzubringen.

6. Sonstige Baubestimmungen

- 6.1. Der Steuerstand ist so einzurichten, daß freie Sicht nach allen Seiten gewährleistet ist.
- 6.2. Die Ruderanlage muß so beschaffen sein, daß ein sicheres Manövrieren gewährleistet ist. Die Ruderleitung ist betriebssicher zu verlegen. Alle Bolzenverbindungen sowie Spannschrauben sind gegen Aufdrehen zu sichern.
- 6.3. Die Leistung der Antriebsanlage muß so groß sein, daß ein sicherer Betrieb unter den jeweils herrschenden Wetter-, Fahrwasser- und Verkehrsverhältnissen gewährleistet werden kann.
- 6.4. Als Kontrollmöglichkeit muß am Fahrstand ein Kühlwasserfernthermometer oder ein Kühlwasserüberlauf eingebaut sein. Das gilt nicht für Außenbordmotoren.
- 6.5. Für den Fahrtbereich Küstenfahrt ist bei
- Sportmotorbooten über 7 m Länge über alles,
 - Sportsegelbooten über 9 m Länge über alles
- und für die See- und Hochseefahrt bei allen Booten eine Seereling von mindestens 600 mm Höhe erforderlich. Außerdem sind ein Bugkorb und ein Heckkorb anzubringen.
- 6.6. An den Rettungsbooten und Rettungsmitteln, außer bei Schwimmwesten und aufblasbaren Rettungsflößen, ist der Name des Sportbootes und des Heimathafens deutlich sichtbar anzubringen.
- 6.7. Sportboote sind entsprechend Abschnitt 7. mit Feuerlöschern auszurüsten:
- bei Kraftstoffvorräten bis zu 10 Liter mit Feuerlöschern mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 1 Liter;
 - bei Kraftstoffvorräten über 10 Liter mit Feuerlöschern mit einem Löschmittelinhalt von mindestens 2 Liter.

Die Feuerlöscher sind an leicht zugänglichen Stellen anzubringen und ständig einsatzbereit zu halten. Sie sind gegen Korrosion und Witterungseinflüsse zu schützen. Es dürfen nur den staatlichen Standards entsprechende Feuerlöscher verwendet werden. Tetra- und Bromid-Feuerlöscher dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden.

7. Vorschriften für Ausrüstung von Sportbooten

Sportboote müssen mindestens folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord haben:

7.1. Fahrtbereich Binnengewässer

1 Anker mit Leine oder Kette (nur auf Elbe und Oder) für

- Sportmotorboote ab 5,00 m Länge über alles
- Sportsegelboote ab 7,00 m Länge über alles

1 Festmacherleine

1 Bootshaken }
1 Paddel oder Riemen } oder Paddelhaken

1 Verbandkasten

1 Feuerlöscher für Sportboote mit Innenbordmotoren

1 Rettungsring für

– Sportmotorboote ab 7,00 m Länge über alles

– Sportsegelboote ab 9,00 m Länge über alles

Werkzeug zur Reparatur kleiner Schäden

Maschinenzubehör für Sportmotorboote

7.2. **Fahrtbereich Seewasserstraßen**

1 Anker mit Leine oder Kette

2 Festmacherleinen

1 Bootshaken }
2 Paddel oder Riemen } oder Paddelhaken für Boote bis
zu 6,00 m Länge über alles

1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)

Lenzeinrichtung

1 Signalhorn

1 Verbandkasten

für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste

1 Rettungsring für

– Sportmotorboote ab 7,00 m Länge über alles

– Sportsegelboote ab 9,00 m Länge über alles

1 Feuerlöscher für Sportboote mit Innenbordmotoren

Werkzeug zur Reparatur kleiner Schäden

Maschinenzubehör für Sportmotorboote

7.3. **Fahrtbereich Küstenfahrt**

1 Anker mit Leine oder Kette

1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)

1 Bootshaken (als Peilstock gemarkt)

1 Paar Riemen oder Paddel, sofern nicht ein Motor vorhanden ist

2 Sicherheitsleinen mit Schultergurt

1 Handlot mit 25 m Leine

1 Signalhorn

1 Schiffsglocke für

– Sportmotorboote ab 7,00 m Länge über alles

– Sportsegelboote ab 9,00 m Länge über alles

6 Handfackeln „rot“ oder gleichwertige Notsignale
 Signalflaggen „N“ und „C“ des internationalen Signalbuches
 1 Schachtel Sturmstreichhölzer
 1 Radarreflektor
 Positionslichter
 1 Kompaß
 Seekarten des jeweiligen Fahrtgebietes sowie die zur sicheren terre-
 strischen Navigation üblichen Hilfsmittel
 1 Ankerball
 1 Pütz
 1 Lenzeinrichtung (Pumpe)
 1 Taschenlampe
 1 Rettungsring mit mindestens 14,5 kp Tragkraft
 für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste
 mit mindestens 7,5 kp Tragkraft für Erwachsene und
 mindestens 5 kp Tragkraft für Kinder bis zu 12 Jahren
 Feuerlöscher; für Sportboote mit Antriebsmaschinen mindestens
 2 Feuerlöscher
 1 Verbandkasten
 1 Staatsflagge
 1 internationale Notsignaltafel
 Werkzeug für die Reparatur kleiner Schäden
 zusätzlich für

- Sportsegelboote
 1 Anker für Boote über 9,00 m Länge über alles
- Sportmotorboote
 1 Anker für Boote über 7,00 m Länge über alles

 Motorenöl als Reserve (eine Motorfüllung)
 Maschinenzubehör

7.4. **Fahrtbereich Seefahrt**

2 Sicherheitsleinen mit Schultergurt
 2 Anker mit Leinen oder Ketten
 1 Wurfleine (mindestens 25 m lang)
 1 Bootshaken (als Peilstock gemarkt)
 1 Paar Riemen, sofern nicht ein Motor vorhanden ist
 1 Handlot mit 25 m Leine
 1 Signalthorn

- 1 Schiffsglocke
- 12 Handfackeln „rot“ oder gleichwertige Notsignale
- 1 Radarreflektor
- Positionslichter
- 1 Taschenlampe
- 1 Kompaß mit Kompensiermöglichkeit
- 1 Peilaufsatz oder Peilscheibe
- 1 Sextanten
- Seekarten, Seehandbücher, Leuchtfeuerverzeichnisse,
Gezeitentabellen, nautische Jahrbücher und nautische Veröffentlichungen sowie die zur sicheren terrestrischen Navigation üblichen Hilfsmittel
- 1 Fernglas
- 1 Uhr
- 1 Barometer
- 1 Thermometer
- 2 Feuerlöscher
- 1 Schachtel Sturmstreichhölzer
- 2 Ankerbälle
- 2 Pützen mit Leine
- 2 voneinander unabhängige Lenzeinrichtungen (Pumpen)
- Flaggen „N“ und „C“ des internationalen Signalbuchs
- 2 Rettungsringe mit mindestens 14,5 kp Tragkraft, davon ein Rettungsring mit Nachrettungslicht und 25 m langer Leine
- für jede an Bord befindliche Person eine Schwimmweste mit mindestens 7,5 kp Tragkraft für Erwachsene und mindestens 5 kp Tragkraft für Kinder bis zu 12 Jahren
- je Schwimmweste einen Farbbeutel zur Färbung des Wassers (orange)
- 1 Verbandkasten
- Werkzeug und Maschinenzubehör
- 1 Staatsflagge
- 1 internationale Notsignaltafel
- zusätzlich für
 - Sportsegelboote
 - 1 Sturmbesegelung
 - Ersatztauwerk
 - Sportmotorboote
 - Motorenöl als Reserve (eine Motorfüllung)

7.5. **Fahrtbereich Hochseefahrt**

In diesem Fahrtbereich müssen neben der für den Fahrtbereich Seefahrt geforderten Ausrüstung zusätzlich folgende Ausrüstungsgegenstände an Bord mitgeführt werden:

1 Barograph

1 Sextant

1 Fernglas

1 Chronometer

1 Satz Reserve-Positionslampen

6 Handfallschirm-Notsignale „rot“

2 schwimmfähige Rauchsignale zur Erzeugung orangefarbenen Rauches

1 Drahtschere

1 Kappbeil

1 oder mehrere automatisch aufblasbare, von der DSRK zugelassene Rettungsinseln mit Ausrüstung, so daß für jede Person ein Platz vorhanden ist

zusätzlich für Sportmotorboote

Ersatz für die wichtigsten Verschleißteile der Antriebsmaschine

8. **Technische Überprüfungen; Technische Zulassungen**

8.1. Technische Zulassungen gemäß § 21 Abs. 4 werden für die Fahrtbereiche

– Küstenfahrt

– Seefahrt

– Hochseefahrt

erteilt.

8.2. Technische Zulassungen werden durch die Technischen Kommissionen der Sportverbände gemäß § 21 Abs. 5 erteilt. Die Bestätigung der Technischen Überprüfung erfolgt durch die Verkehrssicherheitsaktive oder die Technischen Kommissionen.

8.3. Mitglieder Technischer Kommissionen, die die Technische Zulassung vornehmen, sind durch die Präsidien des ADMV der DDR, BDS der DDR oder DAV der DDR zu bestätigen. Mitglieder der Verkehrssicherheitsaktive oder der Technischen Kommissionen, die mit der Durchführung der Technischen Überprüfung beauftragt sind, sind durch die Bezirksvorstände zu bestätigen.

8.4. Gegen Entscheidungen der Abnahmeberechtigten kann der Antragsteller innerhalb von 2 Wochen bei der Technischen Kommission oder dem Verkehrssicherheitsaktiv Einspruch einlegen, der bzw. dem die Abnahmeberechtigten angehören. Gibt diese dem Einspruch nicht statt,

so hat sie den Einspruch innerhalb von 2 Wochen der nächsthöheren Technischen Kommission oder dem Bezirksvorstand vorzulegen. Diese entscheiden innerhalb von 28 Tagen nach Eingang des Einspruchs endgültig.

9. Gebühren

9.1. Für die Technische Überprüfung werden folgende Gebühren erhoben:

- für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung bis zu 6 PS und Sportsegelboote mit einer Segelfläche bis zu 15 m² 4,— M
- für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung von mehr als 6 PS bis 25 PS und Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 15 m² bis 25 m² 8,— M
- für Sportmotorboote mit einer Maschinenleistung von mehr als 25 PS und Sportsegelboote mit einer Segelfläche von mehr als 25 m² 10,— M

9.2. Für die Technische Zulassung werden folgende Gebühren erhoben:

- im Fahrtbereich Küstenfahrt 10,— M
- im Fahrtbereich Seefahrt 20,— M
- im Fahrtbereich Hochseefahrt 30,— M

9.3. Von den vereinnahmten Gebühren verbleiben 75 0/0 bei der Grundeinheit oder Einrichtung, welche die technische Überprüfung oder die technische Zulassung vornimmt. 25 0/0 der Gebühren sind den Präsidien des ADMV der DDR, des BDS der DDR, des DAV der DDR, des DKSVD der DDR oder dem Zentralvorstand der GST zuzuführen. Die vereinnahmten Gebühren sind zweckentsprechend für die Arbeit der Technischen Kommissionen einzusetzen.

**Bescheinigung der
TECHNISCHEN ÜBERPRÜFUNG*)
TECHNISCHEN ZULASSUNG NR.**

Vordersseite

Quittung Nr.

Gültig bis Fahrbereich:

Bootsart: Baujahr: Segelfläche: m²

Baumaterial: Maschinenleistung: .. PS

zulässige Personenzahl: .. Motornummer:

L: B: T:

Reg.-Nr. U-Signal:

Name des Bootes: Heimathafen:

Rechtsträger bzw. Eigentümer: Anschrift:

Bemerkung:

Das Sportboot befindet sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand und entspricht den Vorschriften für den Bau und die Ausrüstung von Sportbooten. Es wurde technisch zugelassen/überprüft*) von:

....., den

....., den Unterschrift

..... Stempel Unterschrift

..... b. w.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen!

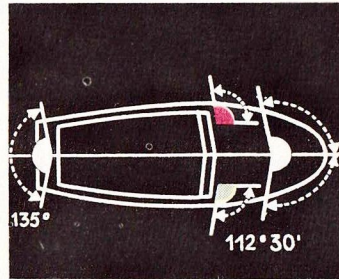
Diese Bescheinigung über die technische Überprüfung/technische Zulassung ist an Bord mitzuführen. Sie ist den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Bescheinigung über die technische Überprüfung/technische Zulassung verliert ihre Gültigkeit, sobald durch Havarien oder sonstige Schäden die Verkehrs- oder Betriebsicherheit oder die Seefähigkeit beeinträchtigt wurde bzw. bei Umbauten.

Lichterführung, Zeichen und Schallsignale der Sportboote

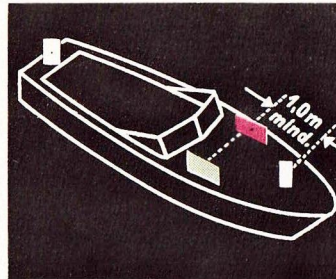
1. Sportboote müssen im Bereich der Binnengewässer und Seewasserstraßen in der Nacht und bei unsichtigem Wetter auch am Tage Lichter führen. Die Lichter müssen so abgeblendet sein, daß sie von der anderen als der vorgeschriebenen Seite nicht gesehen werden können. Sie müssen auf eine Entfernung von mindestens 1,0 km in dunkler Nacht bei klarer Sicht gesehen werden können.
2. **Sportmotorboote müssen folgende Lichter führen:**

2.1. Als Topplicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 225° sichtbar ist, und zwar $112^\circ 30'$ von vorn nach jeder Seite. Das Topplicht muß auf gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt werden und mindestens 1,0 m vor diesen angeordnet sein.

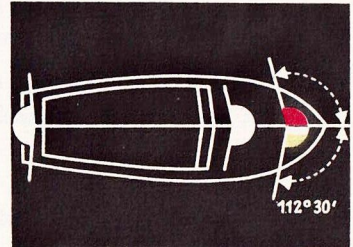
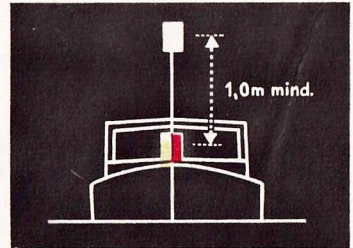


2.2. Als Seitenlicht an Steuerbord ein grünes Licht und an Backbord ein rotes Licht, beide über einen Bogen des Horizonts von $112^\circ 30'$ von vorn sichtbar.

2.3. Als Hecklicht ein weißes Licht, das über einen Bogen des Horizonts von 135° sichtbar ist, und zwar $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite.



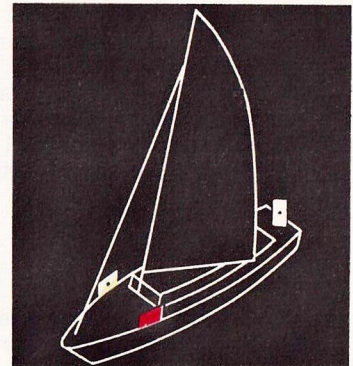
- 2.4. Statt der Seitenlichter kann eine doppelfarbige grün-rote Laterne am Bug gesetzt werden. Das Topplicht muß dann mindestens 1,0 m höher als die doppelfarbige Laterne angeordnet sein.



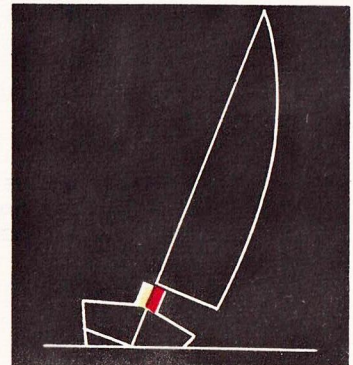
3. Sportsegelboote müssen folgende Lichter führen:

3.1. Als Seitenlichter die Lichter gemäß Abschnitt 2.2.

3.2. Das Hecklicht gemäß Abschnitt 2.3.

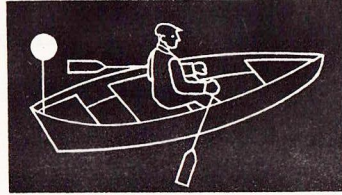


- 3.3. Statt der Seitenlichter kann die doppelfarbige grün-rote Laterne gemäß Abschnitt 2.4. gesetzt werden.

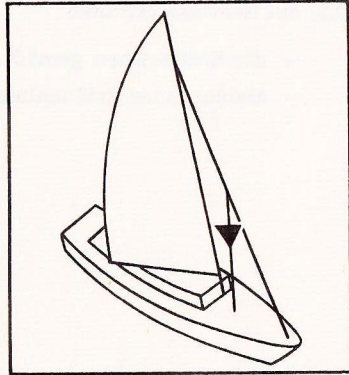


4. Ruder- und Paddelboote sowie geschleppte Sportboote müssen führen:

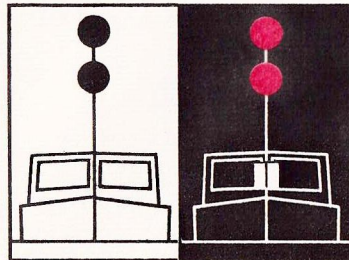
- 4.1. Ein weißes gewöhnliches Licht, das von allen Seiten gesehen werden kann.



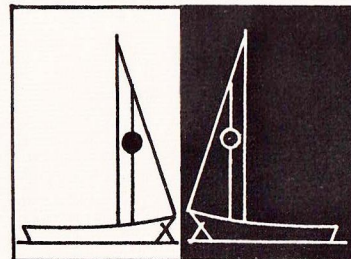
5. Sportsegelboote, die die Segel gesetzt haben und zusätzlich durch eine Hilfsmaschine fortbewegt werden, müssen am Tage einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten so führen, daß er von vorn und von den Seiten gesehen werden kann.



6. Manövrierbehinderte Sportboote müssen im Bereich der Seewasserstraßen am Tage zwei schwarze Bälle oder ähnliche Gegenstände und in der Nacht zwei rote Lichter untereinander führen, so daß sie von allen Seiten gesehen werden können.



7. Im oder am Fahrwasser vor Anker liegende Sportboote müssen nachts ein weißes Licht führen, das von allen Seiten gesehen werden kann. Am Tage müssen Sportboote, die im Bereich der Seewasserstraßen vor Anker liegen, einen schwarzen Ball führen.



8. Von Sportbooten ist im Bereich der Seewasserstraßen bei Nebel mit dem Nebelhorn ein 3 s langer Ton zu geben.
9. Sportboote, die in Gefahr geraten sind, können Notsignale geben
 - 9.1. auf Binnengewässern
 - das Sichtzeichen gemäß Bild 29 (Anlage 1) oder
 - lang anhaltende Töne mit dem Signalhorn
 - 9.2. auf Seewasserstraßen
 - die Sichtzeichen gemäß den Bildern 54 a bis d (Anlage 1) oder
 - andauerndes Ertönenlassen des Signalhorns.

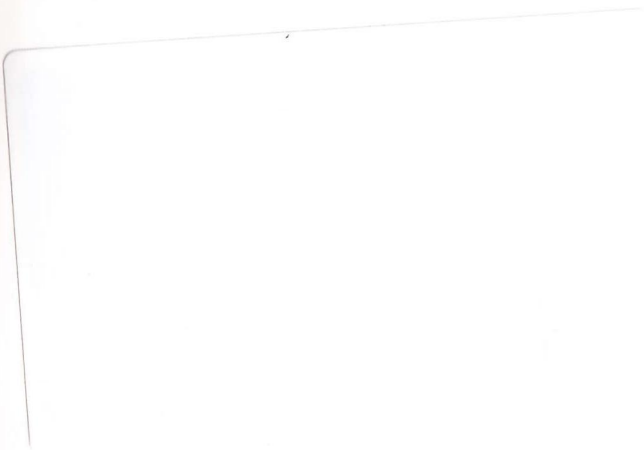
NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

21



- 6. FEB. 1975

+

+

Senatsbibliothek Berlin

97831000026264

N11<

43202092

109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

Berichtigungsblatt zur SBAO

Auf Grund des teilweise fehlerhaften Farbdruckes werden, soweit notwendig, nachfolgend die Farben der abgebildeten Zeichen, Lichter und Signale beschrieben:

Bildnummern	Zeichen, Licht oder Signal	Farbe ^x
19	oberes Zeichen	grün - weiß - grün
	untere Lichter	grün
30	Seitenlicht, Steuerbord	grün
31 a	Zylinder	weiß - gelb - weiß.
31 b	Seitenlicht, Steuerbord	grün
33	Seitenlicht, Steuerbord	grün
34 a	Zeichen a	blau
	Zeichen b	rot
34 b	Zeichen a	blau
	Zeichen b	rot
	Seitenlicht, Steuerbord	grün
35 a	rechte Seite, oberes Licht	grün
35 b	Ball	grün
36	Boje	gelb
37	bei Nacht	rot - rot - grün
38 a	bei Nacht	rot - grün - weiß
38 b	bei Nacht	rot - weiß - grün
38 c	bei Nacht	grün - weiß - grün
38 d	bei Nacht	grün - weiß - rot
39	bei Nacht	grün - rot - rot
41	Flagge, rechts	gelb, Rand blau

Bildnummern	Zeichen, Licht oder Signal	Farbe ^x
42	bei Nacht: 3 Rundumlichter	grün
	Seitenlicht, Steuerbord	grün
46	bei Nacht: links	rot - weiß
	rechts	rot - grün
50	Flagge	gelb - schwarz
51	Doppelstern	grün
52	bei Tag: Flagge	grün
	bei Nacht: 3 Rundumlichter	grün
	Seitenlicht, Steuerbord	grün
57 b	Signallichter	rot - grün
57 c	Signallicht	grün
58 a	bei Tag: links	rot - weiß
	mitte	gelb
	rechts	weiß - rot
	bei Nacht: links	grün
	mitte	gelb
	rechts	grün
58 b	Farben wie Bild 58 a	
59	obere Bojen	gelb
	untere Bojen	blaues Kreuz
60	Schild	blau
	Boje	gelb

Bei allen Bildern der Anlage 5, Ziffer 2 und 3, müssen die Seitenlichter an Steuerbord grün sein.

x Bei mehreren Farben innerhalb eines Bildes erfolgt die Angabe entweder von links nach rechts oder von oben nach unten.